

Landeskirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 1. März 1999

Inhalt

	Seite
Kirchengesetz über die Auswirkung eines zukünftigen Kirchengesetzes über die Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs und der Mitglieder des Landeskirchenamtes sowie des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der VELKD betreffend die Begrenzung der Amtszeit der weiteren Mitglieder des Landeskirchenamtes (Vorschaltgesetz).....	46
Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung.....	46
Kirchengesetz über die Verteilung der Landeskirchensteuer (Kirchensteuerverteilungsgesetz).....	47
Bekanntmachung des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) (Kirchenbeamtengesetz - KBG).....	50
Bekanntmachung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes	63
Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung	63
Bekanntmachung der Änderung der Empfehlung des Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für einvernehmliche Regelungen des Biblicums	68
Bekanntgabe zur Änderung der Gemeinsamen Kirchensteuerordnung	69
Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 26. Oktober 1998 über die 39. Änderung der Dienstvertragsordnung.....	69
Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Darlehn an kirchliche Mitarbeiter in besonderen Fällen	70
Bekanntmachung eines Beschlusses des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuhoof gem. des Organisationserprobungsgesetzes	70
Berichtigungen.....	71
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	71
Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen.....	71
Personalnachrichten	72

**Kirchengesetz über die Auswirkung eines zukünftigen Kirchengesetzes über die Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs und der Mitglieder des Landeskirchenamtes sowie des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der VELKD betreffend die Begrenzung der Amtszeit der weiteren Mitglieder des Landeskirchenamtes (Vorschaltgesetz)
Vom 23. Januar 1999**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Soweit zu einem späteren Zeitpunkt ein Kirchengesetz über die Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 6. Februar 1970 in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (Amtsbl. S. 14), zuletzt geändert am 22. März 1997 (Amtsbl. S. 103), des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs und der Mitglieder des Landeskirchenamtes vom 9. November 1974 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 29. November 1986 (Amtsbl. 1987 S. 4) sowie des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der VELKD vom 27. November 1981 (Amtsbl. S. 86), zuletzt geändert am 16. März 1991 (Amtsbl. S. 36), vorgesehen wird, die Amtszeit der weiteren Mitglieder des Landeskirchenamtes nach §§ 13 ff. des Kirchengesetzes über den Landesbischof und die Mitglieder des Landeskirchenamtes auf eine Amtszeit von mindestens 10 Jahren zu begrenzen, ist für die weiteren Mitglieder des Landeskirchenamtes, die nach dem 1. Januar 1999 durch die Landessynode gewählt und durch die Kirchenregierung ernannt worden sind, nach dem Inkrafttreten eines solchen Kirchengesetzes eine zeitliche Begrenzung der Amtszeit der Mitgliedschaft im Landeskirchenamt auf eine Amtszeit von mindestens 10 Jahren festzusetzen.

(2) Das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit bleibt bei einem nichtordinierten weiteren Mitglied des Landeskirchenamtes bei einer zeitlichen Begrenzung der Amtszeit der Mitgliedschaft im Landeskirchenamt mindestens im Eingangsstadium des höheren Dienstes bestehen. Bei einem ordinierten weiteren Mitglied des Landeskirchenamtes wird das Kirchenbeamtenverhältnis wieder in ein Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt.

(3) Voraussetzung für das Eintreten der Rechtsfolgen nach den Absätzen 1 und 2 ist, daß das Mitglied des Landeskirchenamtes vor seiner Wahl durch die Landessynode auf die Möglichkeit des Eintretens dieser Rechtsfolge schriftlich durch das Landeskirchenamt hingewiesen worden ist und nach seiner Wahl und vor seiner Ernennung durch die Kirchenregierung eine entsprechende Erklärung seines Einverständnisses mit dem Eintreten solcher Rechtsfolgen eines künftigen Kirchengesetzes erklärt hat.

(4) Für die Mitglieder des Landeskirchenamtes, die vor dem 1. Januar 1999 gewählt und ernannt worden sind, bleibt es bei der bis dahin geltenden Rechtslage.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 23. Januar 1999 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 23. Januar 1999

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Christian Krause
Landesbischof

RS 121

**Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung
Vom 23. Januar 1999**

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Kirchengemeindeordnung vom 26. April 1975 (Amtsbl. S. 65) in der Neufassung vom 2. November 1992 (Amtsbl. 1993 S. 7), zuletzt geändert am 22. März 1997 (Amtsbl. S. 103, 104), wird wie folgt geändert:

1. § 16 Absatz 1 wird Satz 1 und erhält folgenden Wortlaut:

„Die Verwaltung des Pfarramtes führt dasjenige Mitglied des Pfarramtes, das zum Vorsitzenden, zum stellvertretenden Vorsitzenden oder zum Geschäftsführer des Kirchenvorstandes gewählt ist (§ 38 Absatz 2).“

2. In § 33 Absatz 1 werden die Worte „das 18. Lebensjahr“ ersetzt durch die Worte „das 16. Lebensjahr“.

3. § 38 Absatz 2 Kirchengemeindeordnung wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „und umgekehrt“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

„Wird ein Kirchenverordneter zum Vorsitzenden gewählt, kann der Stellvertreter ein Mitglied des Pfarramtes oder ein Kirchenverordneter sein. Ist ein Kirchenverordneter auch zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt worden und besteht das Pfarramt aus mehreren Mitgliedern, wählt der Kirchenvorstand ein Mitglied des Pfarramtes zum Geschäftsführer des Kirchenvorstandes.“

c) Die bisherigen Sätze 4 - 7 werden die Sätze 6 - 9.

4. § 39 Kirchengemeindeordnung wird wie folgt geändert:

a) In § 39 Absatz wird nach dem bisherigen Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Ist nach § 38 Absatz 2 Satz 3 auch zum stellvertretenden Vorsitzenden ein Kirchenverordneter gewählt worden, so ist auch das geschäftsführende Mitglied des Pfarramtes (§ 40 Absatz 1) einzubeziehen.“

b) In § 39 Absatz 1 werden die bisherigen Sätze 2 - 5 die Sätze 3 - 6.

c) In § 39 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Beide“ durch das Wort „Diese“ ersetzt.

d) In § 39 Absatz 3 Satz 2 2. Halbsatz werden nach dem Wort „Stellvertreter“ die Worte: „das geschäftsführende Mitglied des Pfarramtes“ sowie ein Komma eingefügt.

5. § 40 Kirchengemeindeordnung wird wie folgt geändert:

a) In § 40 Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Ist nach § 38 Absatz 2 Satz 3 auch zum stellvertretenden Vorsitzenden ein Kirchenverordneter gewählt worden, so führt die Geschäfte des Kirchenvorstandes das Mitglied des Pfarramtes, bei mehreren Mitgliedern des Pfarramtes dasjenige, das vom Kirchenvorstand zum Geschäftsführer gewählt worden ist.“

b) In § 40 Absatz 1 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 die Sätze 3 und 4.

6. § 45 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung erhält die folgende Fassung:

„(1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie im Falle des § 38 Absatz 2 Satz 3 bei Wahl eines Kirchenverordneten zum stellvertretenden Vorsitzenden auch das geschäftsführende Mitglied des Pfarramtes haben die Pflicht, einen Beschluß des Kirchenvorstandes zu beanstanden, wenn sie ihn für rechtswidrig halten.“

7. § 90 Kirchengemeindeordnung wird wie folgt geändert:

a) In § 90 Absatz 3 wird nach dem bisherigen Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Ist nach § 38 Absatz 2 Satz 3 auch zum stellvertretenden Vorsitzenden ein Kirchenverordneter gewählt worden und sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, so führt den Vorsitz das geschäftsführende Mitglied des Pfarramtes.“

b) In § 90 Absatz 3 wird der bisherige Satz 2 Satz 3.

c) In § 90 Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „Sind beide“ durch die Worte: „Sind die in Satz 1 genannten Personen“ ersetzt.

Artikel 2

Soweit im kirchlichen Recht bisher auf die in diesem Kirchengesetz geänderten Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung in der Weise Bezug genommen wird, daß der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes jeweils auch ein Mitglied des Pfarramtes ist, ist für den Fall, daß kein Mitglied des Pfarramtes nach § 38 Absatz 2 Satz 3 Kirchengemeindeordnung zu einem dieser Ämter gewählt worden ist, das geschäftsführende Mitglied des Pfarramtes in gleicher Weise zu berücksichtigen, wie der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Februar 1999 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 23. Januar 1999

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Christian Krause
Landesbischof

RS 705

Kirchengesetz über die Verteilung der Landeskirchensteuer (Kirchensteuerverteilungsgesetz) Vom 23. Januar 1999

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Grundsätzlicher Verteilungsmaßstab

(1) Das jährliche Landeskirchensteueraufkommen ist von der Landessynode im jeweiligen Haushaltsplan festzustellen.

(2) Vom Landeskirchensteueraufkommen verbleiben im landeskirchlichen Haushalt 65 v. H. für die Finanzierung gesamtkirchlicher, landeskirchlicher, übergemeindlicher und gemeindebezogener Aufgaben.

35 v. H. des Landeskirchensteueraufkommens erhält die Gesamtheit der Kirchengemeinden, Kirchenverbände und Propsteien – im folgenden kirchliche Körperschaften genannt.

(3) Die kirchlichen Körperschaften erhalten von dem Landeskirchensteueraufkommen 31 v. H. als Steueranteile (§ 2), die zum Zwecke der Budgetierung zur Verfügung gestellt werden.

Die verbleibenden 4 v. H. des Landeskirchensteueraufkommens werden als Ergänzungsbeträge (§ 9) zur Verfügung gestellt.

Dieses Beteiligungsverhältnis kann im jeweiligen Haushaltsgesetz für ein oder mehrere Haushaltsjahre abweichend geregelt werden.

(4) Von dem Anteil der kirchlichen Körperschaften am Landeskirchensteueraufkommen kann vorab der Betrag in Abzug gebracht werden, der aufgrund von Sammelverträgen der Landeskirche für die kirchlichen Körperschaften geleistet wird. Gleiches gilt für die Mittel eines Partnerschaftsfonds (§ 5) sowie für die notwendigen Mittel einer Sicherstellungsrücklage (§ 6).

(5) Das Landeskirchensteueraufkommen nach § 1 Absatz 3 Satz 1 wird als Grund- (§ 2) und als Sonderbudget (§ 7) an die kirchlichen Körperschaften ausgeschüttet.

§ 2

Grundbudget (Eckwerte), Fortschreibung

(1) Zwecks erstmaliger Ermittlung des künftigen Grundbudgets werden die am 31. 12. 1988 bestehenden Grundzuweisungen gemäß der Kirchenverordnung zur Anwendung des Kirchensteuerverteilungsgesetzes vom 2. Dezember 1989 als Eckwerte zugrunde gelegt.

(2) Die Eckwerte, die zur Ermittlung des Grundbudgets führten, werden vom Landeskirchenamt bei Veränderung der Verhältnisse neu festgesetzt. Sich daraus ergebende Budgetveränderungen werden schriftlich mitgeteilt. Gleichzeitig ist der Zeitpunkt der Veränderungen bekanntzugeben.

(3) Die kirchlichen Körperschaften sind verpflichtet, alle Änderungen, die die Eckwerte beeinflussen, dem Landeskirchenamt unverzüglich mitzuteilen.

Wird aufgrund unrichtiger Angaben oder unterlassener Änderungsmitteilung ein zu hohes Budget oder zu hoher Ergänzungsbetrag in Anspruch genommen, werden überzahlte Beträge mit dem nächstjährigen Budget verrechnet.

§ 3

Mehr- und Mindereinnahmen

(1) Übersteigt das tatsächliche Gesamtaufkommen der Landeskirchensteuer eines Haushaltsjahres den im landeskirchlichen Haushaltsplan veranschlagten Ansatz, so wird die Mehreinnahme (zwischen Landeskirche und kirchlichen Körperschaften) nach dem in § 1 Absatz 2 festgelegten Schlüssel aufgeteilt.

(2) Von dem auf die kirchlichen Körperschaften entfallenden Anteil des Mehrsteueraufkommens (35 v. H. des Gesamtaufkommens) fließen 31 v. H. in eine beim Landeskirchenamt gebildete Ausgleichsrücklage (§ 4) und 4 v. H. in eine Ergänzungsrücklage nach § 9 Absatz 4. Bei geändertem Schlüssel gemäß § 1 Absatz 3 ändert sich dieser entsprechend. Die Rücklagemittel sind bis zur Inanspruchnahme höchstverzinslich anzulegen.

(3) Wird das im landeskirchlichen Haushaltsplan veranschlagte Landeskirchensteueraufkommen nicht in dieser Höhe vereinnahmt und sind dadurch die ermittelten Budgets für die kirchlichen Körperschaften im laufenden Haushaltsjahr nicht im vollen Umfang abgedeckt, ist der hierdurch zusätzlich notwendige Finanzbedarf aus der Ausgleichsrücklage (gemäß § 4) aufzubringen.

(4) Kirchensteuermindereinnahmen führen zu Veränderungen der Gesamtuweisung im übernächsten Haushaltsjahr entsprechend der prozentualen Veränderung der Steuereinnahmen.

§ 4

Ausgleichsrücklage

(1) Zur finanziellen Regulierung von Kirchensteuereinnahme- und -ausgabeschwankungen ist eine Ausgleichsrücklage beim Landeskirchenamt zu bilden. In diese Ausgleichsrücklage sind Steuereinnahmen, die nicht zur Deckung der Budgets benötigt werden, und 31 % des Mehrsteueraufkommens gem. § 3 Absatz 2 zu vereinnahmen. Grundstock dieser Rücklage bilden die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Rücklagen. Ausgenommen hiervon sind die Mittel des Partnerschaftsfonds (gem. § 5) und der Sicherstellungsrücklage (gemäß § 6).

(2) Die Ausgleichsrücklage soll den Umfang der Hälfte eines Jahressteuerbudgets nicht überschreiten.

§ 5

Partnerschaftsfonds

(1) Zur finanziellen Unterstützung der Partnerschaftsarbeit kirchlicher Körperschaften wird beim Landeskirchenamt ein Partnerschaftsfonds eingerichtet. Die Kirchenregierung wird ermächtigt, die Höhe des Fonds und die Vergabekriterien durch Kirchenverordnung zu regeln.

(2) Das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Kapital bildet den Grundstock des Partnerschaftsfonds.

§ 6

Sicherstellungsrücklage

(1) Zur finanziellen Unterstützung kirchlicher Körperschaften bei rechtlichen Verpflichtungen aus dem Arbeitsrecht gegenüber Mitarbeiter/innen dienen die Erträge der Sicherstellungsrücklage, sofern eigene Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

(2) Der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Rücklagenbestand bleibt bestehen. Er erhöht sich jährlich um die nicht verausgabten Erträge. Die Erträge stehen jährlich zur Hälfte der Darlehensgewährung zur Verfügung. Darlehensrückflüsse sind wie Erträge zu behandeln.

(3) Nicht verausgabte Erträge der Sicherstellungsrücklage nach Absatz 2 Satz 2 kann das Landeskirchenamt bei Feststellung eines dringenden Bedarfs den für Ergänzungsbeträge bestimmten Mitteln zuführen.

§ 7

Sonderbudgets

(1) Neben dem Grundbudget (§ 2) erhalten die kirchlichen Körperschaften ein Sonderbudget im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten, wenn sie aufgrund kirchengesetzlicher Regelungen

1. eigene Einrichtungen betreiben,
2. Kosten nach § 10 Absatz 1 Satz 2 und § 12 Absatz 1 Diakoniegesetz in Verbindung mit § 9 Absatz 3 der Satzung des Diakonischen Werkes v. 10. 01. 1990 in der jeweiligen Fassung zu tragen haben,
3. andere besondere kirchliche Aufgaben wahrnehmen soweit die Einrichtungen oder Aufgaben nicht durch Kirchenverordnung von der Bezuschussung ausgenommen werden.

(2) Für die Sonderbudgets nach Abs. 1 Nr. 1 u. 2 – mit Ausnahme von Kindergärten (einschl. Horte) – können durch Kirchenverordnung Höchstgrenzen festgelegt werden.

(3) Für Kindergärten, einschl. Horte, wird jährlich ein pauschales Sonderbudget zur Mitfinanzierung der Personal-, Sach- und Baupflegeausgaben bereitgestellt. Die Höhe richtet sich nach der Anzahl der bestehenden und kirchenaufsichtlich genehmigten Gruppen und ist nach

- a) Ganztagsgruppen
- b) Halbtagsgruppen (Vor- oder Nachmittagsgruppen)
- c) 3/4-Gruppen
- d) Hortgruppen

zu unterteilen.

Kindergärten mit mindestens vier Gruppen, von denen mindestens eine ganztägig betreut wird, erhalten ein zusätzliches Leitungspauschalbudget. Für nicht während des gesamten Haushaltsjahres bestehende Gruppen vermindern sich die Pauschalen für jeden Monat um ein Zwölftel. Die Höhe des pauschalen Sonderbudgets wird durch die Kirchenverordnung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten geregelt.

Von dem pauschalen Sonderbudget werden jährlich zwei Drittel für die laufende Haushaltsfinanzierung bereitgestellt. Das verbleibende Drittel wird einer Kindergartenrücklage beim Kindertagesstättenträger zugeführt. Diese Mittel stehen grundsätzlich nicht zur finanziellen Entlastung verpflichteter Dritter bereit.

§ 8

Auszahlung, Anrechnung eigener Einnahmen

(1) Das vom Landeskirchenamt ermittelte Budget wird den kirchlichen Körperschaften für das nächste Rechnungsjahr im September eines jeden Jahres als Landeskirchensteuerzuweisung schriftlich mitgeteilt. Die Überweisung erfolgt in vier in der Regel gleichen Teilbeträgen, möglichst zu Beginn des Quartals.

(2) Auf die pauschale Steuerzuweisung sind die eigenen, nicht zweckbestimmten regelmäßigen Einnahmen bei einer Freibetragsgrenze bis zu jährlich 5.000,- DM anzurechnen. Nicht zweckbestimmt sind Einnahmen (Erträge)

- aus der Verpachtung (einschließlich Erbbaupacht) von Grundstücken
- aus dem Verkaufserlös von Grundstücksverkäufen.

Der mit der Verpachtung bzw. Verwaltung regelmäßig anfallende Verwaltungsaufwand wird mit jährlich durchschnittlich 10 % beziffert. In dieser Höhe wird die Summe unter Berücksichtigung der Anrechnung des pauschalen Freibetrages vermindert.

Als zweckbestimmt gelten alle Rücklagen (z. B. Betriebsmittel-, Personal-, Ausgleichs-, Bau- und Diakonie-Rücklagen), die aus

- laufenden nicht verbrauchten Haushaltsmitteln
- zweckbestimmten Opfern, Spenden, Vermächtnissen, Legaten usw.

gebildet wurden bzw. werden.

(3) Erbschaften und Vermächtnisse, die den kirchlichen Rechtsträgern ohne Zweckbindung zufließen, können vom zuständigen Beschlußorgan für eine eigene Zweckbindung frei bestimmt werden.

(4) Erzielte Erlöse aus dem Verkauf des nicht zweckgebundenen Kapital- und Grundvermögens sowie allgemein nicht zweckgebundene Entschädigungen können mit Genehmigung des Landeskirchenamtes einer Zweckbindung zugeführt werden.

Die Zweckbindung soll nur zur Sicherstellung der Finanzierung laufender Verpflichtungen erfolgen, die ansonsten durch Steuerzuweisungen zu decken wären.

§ 9

Ergänzungsbeträge, Ergänzungsrücklage

(1) Die Ergänzungsbeträge (gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2) dienen außerordentlichen und einmaligen Aufwendungen, einschließlich der großen Bauunterhaltung.

(2) Die kirchlichen Körperschaften können Ergänzungsbeträge auf Antrag erhalten, wenn außerordentliche und einmalige Aufwendungen erforderlich sind, für die das Budget nicht ausreicht, und soweit diese Mehranforderungen durch zumutbare Einsparungen und Ausschöpfung aller Möglichkeiten der eigenen Einnahmen nicht vermieden werden können.

(3) Die Ergänzungsbeträge für dringliche Baurenovierungs- und -pflfegemaßnahmen werden den Erträgen der Baupflegestiftung zugeführt und gemeinsam mit diesen für die Zwecke der Stiftung verausgabt.

Die Höhe der Ergänzungsbeträge für diese Baupflegemaßnahmen wird vom Landeskirchenamt festgestellt und soll 1,5 v. H. des geschätzten Landeskirchensteueraufkommens nicht unterschreiten.

(4) Vorübergehend nicht benötigte Ergänzungsbeträge sind vom Landeskirchenamt höchstverzinslich zu verwalten. Die erzielten Erträge fließen einer Ergänzungsrücklage zu, aus der den kirchlichen Körperschaften auf Antrag Zuschüsse für besondere Maßnahmen gewährt werden. Gleiches gilt für die unter § 3 Absatz 2 Satz 2 genannten Mehreinnahmen.

(5) Das Landeskirchenamt beschließt jährlich über den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben der Ergänzungsbeträge und der Ergänzungsrücklage. Der Nachweis ist anschließend dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.

§ 10

Rechtsbehelf

Entscheidungen aufgrund dieses Kirchengesetzes ergehen durch schriftlichen Bescheid des Landeskirchenamtes. Über Beschwerden, denen das Landeskirchenamt nicht abhilft, entscheidet die Kirchenregierung endgültig.

§ 11

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Verteilung der Landeskirchensteuer vom 2. Dezember 1989 außer Kraft.

(2) Die Kirchenregierung wird ermächtigt, neue Bestimmungen einschließlich Übergangs- und Härtefallregelungen zur Anwendung dieses Kirchengesetzes durch Kirchenverordnung zu treffen. Eine Änderung der für alle geltenden Eckwerte für die Festsetzung der Budgets ist nur im Einvernehmen mit dem synodalen Finanzausschuß möglich.

Wolfenbüttel, den 23. Januar 1999

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Christian Krause
Landesbischof

RS 441

Bekanntmachung des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) (Kirchenbeamtenengesetz - KBG)

Das im Amtsblatt der VELKD Band VI Seite 292 bekannt gemachte Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Kirchenbeamtenengesetz - KBG) vom 17. Oktober 1995 wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, den 5. Februar 1999

Landeskirchenamt

Niemann

Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Kirchenbeamtenengesetz - KBG). Vom 17. Oktober 1995

Inhaltsübersicht	§§
I. Abschnitt	
Einleitende Vorschriften	1-3
II. Abschnitt	
Kirchenbeamtenverhältnis	4-40
1. Allgemeines	4 und 5
2. Ernennung	6-16
3. Laufbahnen, Beförderung	17
4. Abordnung, Zuweisung, Versetzung, Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses und Beurlaubung	18-23
5. Ruhestand	24-32
6. Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses	33-40
Beendigungsgründe	33
Ausscheiden aus dem Kirchenbeamtenverhältnis	34
Entlassung	35-39
Wirkungen der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses	40
III. Abschnitt	
Rechtliche Stellung der Kirchenbeamten und der Kirchenbeamtinnen	41-73
1. Pflichten	41-51
2. Nichterfüllung von Pflichten	52 und 53
3. Rechte	54-66
4. Wartestand	67-73
V. Abschnitt	
Sondervorschriften	75-79
1. Kirchenleitende Organe und kirchenleitende Ämter	75
2. Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis	76
3. verbundene Stellen	77
4. Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit und im Nebenamt	79
VI. Abschnitt	
Anwendung staatlichen Rechts	80
VII. Abschnitt	
Übergangs- und Schlußvorschriften	81-83
1. Übergangsvorschriften	81
2. Schlußvorschriften	82-83

I. Abschnitt

Einleitende Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Kirche, ihrer Gliedkirchen sowie deren Gliederungen und Einrichtungen, die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind und der Aufsicht der Vereinigten Kirche oder ihrer Gliedkirchen unterstehen.

§ 2

Dienstherrnfähigkeit

Die in § 1 genannten kirchlichen Rechtsträger (Dienstherren) besitzen das Recht, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen zu haben (Dienstherrnfähigkeit), soweit nicht in den Gliedkirchen einschränkende Regelungen bestehen.

§ 3

Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte

(1) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen regeln je für ihren Bereich

1. die allgemeinen Zuständigkeiten,
2. welche Stelle oberste Dienstbehörde ist,
3. wer Dienstvorgesetzte und
4. wer Vorgesetzte sind.

(2) Dienstvorgesetzte sind diejenigen, die für kirchenbeamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der nachgeordneten Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen zuständig sind. Vorgesetzte sind diejenigen, die einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin für die dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen können.

II. Abschnitt

Kirchenbeamtenverhältnis

I. Allgemeines

§ 4

Inhalt des Kirchenbeamtenverhältnisses

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen stehen zu ihrem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis, das durch den Auftrag bestimmt ist, den die Kirche von ihrem Herrn erhalten hat (Kirchenbeamtenverhältnis).

(2) In das Kirchenbeamtenverhältnis soll in der Regel berufen werden, wer ganz oder überwiegend kirchliche Hoheits- oder Aufsichtsbefugnisse ausübt oder wer ganz oder überwiegend andere ständige Dienste von besonderer kirchlicher Verantwortung wahrnimmt.

§ 5

Arten des Kirchenbeamtenverhältnisses

(1) Das Kirchenbeamtenverhältnis kann begründet werden

1. auf Lebenszeit, wenn eine dauernde Verwendung für Aufgaben im Sinne des § 4 Abs. 2 vorgesehen ist,
2. auf Zeit, wenn eine Verwendung für Aufgaben im Sinne des § 4 Abs. 2 auf bestimmte Dauer vorgesehen ist,

3. auf Probe, wenn zur späteren Verwendung auf Lebenszeit eine Probezeit zurückzulegen ist,
4. auf Widerruf, wenn ein Vorbereitungsdienst abzuleisten oder eine vorübergehende Verwendung für Aufgaben im Sinne des § 4 Abs. 2 vorgesehen ist.

(2) Das Kirchenbeamtenverhältnis nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 kann auch im Nebenamt begründet werden, wenn die Aufgaben im Sinne von § 4 Abs. 2 nur nebenamtlich wahrgenommen werden sollen.

(3) Die Gliedkirchen können die Begründung von mittelbaren Kirchenbeamtenverhältnissen und Kirchenbeamtenverhältnissen im Ehrenamt zulassen.

2. Ernennung

§ 6

Fälle und Form der Ernennung

(1) Einer Ernennung bedarf es zur

1. Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses (Einstellung),
2. Umwandlung eines Kirchenbeamtenverhältnisses in ein Kirchenbeamtenverhältnis anderer Art nach § 5 Abs. 1,
3. ersten Verleihung eines Amtes (Anstellung),
4. Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung,
5. Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.

(2) Die Ernennung geschieht durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Urkunde muß enthalten

1. bei der Einstellung die Worte »unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis« mit dem Zusatz »auf Lebenszeit«, »auf Zeit« mit der Angabe der Zeitdauer, »auf Probe« oder »auf Widerruf«; bei der Einstellung im Nebenamt mit dem weiteren Zusatz »im Nebenamt«,
2. bei der Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses den die Art des neuen Kirchenbeamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz nach Nummer 1,
3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.

(3) Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in Absatz 2 vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor. Fehlt im Falle einer Einstellung nach § 5 Abs. 1 nur der das Kirchenbeamtenverhältnis bestimmende Zusatz, so gilt das begründete Kirchenbeamtenverhältnis als ein solches auf Widerruf.

(4) Bedarf die Ernennung der Mitwirkung einer kirchlichen Stelle, so hat die Ernennungsurkunde einen entsprechenden Vermerk zu enthalten. Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen hiervon zulassen. § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 7

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In das Kirchenbeamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. a) evangelisch-lutherischen Bekenntnisses oder
b) Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist,
2. das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. die für die Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung besitzt und die vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg abgelegt hat,

4. frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die die Ausübung des Dienstes wesentlich behindern und
5. ein Leben führt, wie es von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen erwartet wird.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht und es mit der künftigen Amtsstellung vereinbar ist, von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 Befreiung erteilen. Befreiung darf nur erteilt werden im Falle des

1. Absatzes 1 Nr. 1, wenn die sich bewerbende Person einer Kirche angehört, die mit der Vereinigten Kirche in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht,
2. Absatzes 1 Nr. 3, wenn keine geeigneten Laufbahnbewerber oder Laufbahnbewerberinnen zur Verfügung stehen und ein besonderes dienstliches Interesse an der Einstellung der sich bewerbenden Person besteht.

§ 8

Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis

(1) Wer sich für die Laufbahn des mittleren oder des gehobenen Dienstes bewirbt, kann vor dem Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis beschäftigt werden. Das Ausbildungsverhältnis wird nach dem Bestehen einer vorgeschriebenen Einstellungsprüfung durch die Einberufung als Dienstanfänger oder Dienstanfängerin im Kirchendienst begründet und endet außer durch Tod

1. mit der Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf,
2. durch Entlassung.

(2) Die für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Vorbereitungsdienst maßgebenden Vorschriften über die Unfallfürsorge sowie § 60 gelten entsprechend. Im übrigen gelten für das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis die jeweiligen gliedkirchlichen Bestimmungen.

§ 9

Voraussetzungen für die Ernennung zum Kirchenbeamten oder zur Kirchenbeamtin auf Lebenszeit und auf Zeit

(1) Auf Lebenszeit darf nur ernannt werden, wer

1. die Einstellungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. das 27. Lebensjahr vollendet und
3. sich in einer Probezeit bewährt hat.

(2) Ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach fünf Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn die kirchenbeamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die Frist kann um die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge verlängert werden.

(3) Für die Ernennung auf Zeit gilt Absatz 1 entsprechend. Von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 3 kann Befreiung erteilt werden.

§ 10

Anstellung

Die Anstellung ist nur im Eingangsamte der jeweiligen Laufbahn zulässig. Die oberste Dienstbehörde oder eine von ihr bestimmte Stelle kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

§ 11

Beförderung, Durchlaufen von Ämtern

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn ohne Änderung der Amtsbezeichnung ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wird; dies gilt auch, wenn kein anderes Amt übertragen wird.

(2) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung,
3. vor Ablauf eines Jahres nach der letzten Beförderung, es sei denn, daß das bisherige Amt nicht durchlaufen zu werden braucht,
4. in den letzten zwei Jahren vor Erreichen der kirchengesetzlich festgelegten Altersgrenze (§ 24 Abs. 1).

Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 Ausnahmen zulassen, wenn ein Ausgleich für berufliche Verzögerungen, die durch die Geburt oder die tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren eintreten würden, geschaffen werden soll.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht.

§ 12

Zuständigkeit für die Ernennung

(1) Die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Kirche werden, wenn durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, von der obersten Dienstbehörde ernannt.

(2) Die Gliedkirchen regeln je für ihren Bereich, wer für die Ernennung zuständig ist und welche Stelle an der Ernennung mitwirkt.

§ 13

Wirksamwerden der Ernennung

(1) Die Ernennung wird mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Tag wirksam. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(2) Mit der Einstellung erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn.

§ 14

Nichtigkeit der Ernennung

(1) Eine Ernennung ist nichtig, wenn sie von einer unzuständigen Stelle ausgesprochen worden ist. Die Ernennung ist als von Anfang an wirksam anzusehen, wenn sie der ernannten Person von der zuständigen Stelle schriftlich bestätigt wird.

(2) Eine Ernennung ist auch nichtig, wenn sie ohne die kirchengesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung einer anderen Stelle ausgesprochen ist. Die Ernennung gilt als von Anfang an wirksam, wenn die für die Mitwirkung zuständige Stelle sie schriftlich genehmigt hat.

(3) Eine Ernennung ist ferner nichtig, wenn die ernannte Person im Zeitpunkt der Ernennung geschäftsunfähig war.

(4) Sobald der Grund für die Nichtigkeit bekannt wird, ist diese der ernannten Person mitzuteilen und ihr jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu untersagen, bei Nichtigkeit

nach den Absätzen 1 und 2 erst dann, wenn die Bestätigung nach Absatz 1 oder die Genehmigung nach Absatz 2 versagt worden ist. Gewährte Leistungen können belassen werden.

§ 15

Rücknahme der Ernennung

(1) Die Ernennung kann zurückgenommen werden, wenn

1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
2. nicht bekannt war, daß die ernannte Person ein Verbrechen, Vergehen oder Dienstvergehen begangen hatte, das sie der Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis unwürdig erscheinen läßt,
3. nicht bekannt war, daß die ernannte Person in einem rechtlich geordneten Verfahren aus dem kirchlichen oder einem sonstigen öffentlichen Dienst entfernt worden war, oder ihr die Versorgungsbezüge oder die mit der Ordination verliehenen Rechte aberkannt worden waren,
4. die ernannte Person im Zeitpunkt der Ernennung nicht die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt und eine Befreiung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 nicht erteilt ist, oder
5. die ernannte Person im Zeitpunkt der Ernennung nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter hatte.

(2) Die Rücknahme der Ernennung ist auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses zulässig. Sie kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten erklärt werden, nachdem die für die Ernennung zuständige Stelle von dem Grund der Rücknahme Kenntnis erlangt hat. Vor der Rücknahme ist die ernannte Person zu hören, wenn dies möglich ist. Die Rücknahme wird von der für die Ernennung zuständigen Stelle erklärt und ist dem oder der Betroffenen zuzustellen.

(3) Die Rücknahme der Ernennung hat die Wirkung, daß das Kirchenbeamtenverhältnis von Anfang an nicht bestanden hat. § 14 Abs. 4 gilt sinngemäß.

§ 16

Wirksamkeit von Amtshandlungen

Ist eine Ernennung nichtig oder ist sie zurückgenommen worden, so sind die bis zu der Untersagung (§ 14 Abs. 4) oder bis zur Zustellung der Rücknahmeerklärung (§ 15 Abs. 2) vorgenommenen Amtshandlungen der ernannten Person in gleicher Weise gültig, wie wenn sie ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin ausgeführt hätte.

3. Laufbahnvorschriften, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

§ 17

(1) Es werden allgemeine Vorschriften über die Vor- und Ausbildung, Prüfungen, Laufbahnen und Beförderungsmöglichkeiten erlassen.

(2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

4. Abordnung, Zuweisung, Versetzung, Umwandlung und Beurlaubung

§ 18

Abordnung

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen können ohne ihre Einwilligung vorübergehend zu einer ihrem Amt ent-

sprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle ihres Dienstherrn oder zu einem anderen Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereiches dieses Kirchengesetzes abgeordnet werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht. Vor einer von ihnen nicht beantragten Abordnung sind sie zu hören.

(2) Die Einwilligung ist erforderlich,

1. wenn die Dauer der Abordnung ein Jahr, bei Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auf Probe zwei Jahre übersteigt und
2. bei Abordnungen zu einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Kirchengesetzes.

(3) Sollen Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet werden, so bedarf es des schriftlichen Einverständnisses des aufnehmenden Dienstherrn und der Einwilligung der obersten Dienstbehörde.

(4) Zur Zahlung der dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin zustehenden Leistungen ist auch der aufnehmende Dienstherr verpflichtet.

(5) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können durch Kirchengesetz weitere Möglichkeiten einer Abordnung bestimmen.

§ 19

Zuweisung

(1) Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen kann im kirchlichen Interesse mit ihrer Zustimmung vorübergehend eine dem verliehenen Amt entsprechende Tätigkeit bei einer Einrichtung oder einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Kirchengesetzes zugewiesen werden.

(2) Die Rechtsstellung des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin bleibt unberührt.

§ 20

Versetzung

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen können in ein anderes Amt einer Laufbahn, für die sie die Befähigung besitzen, versetzt werden, wenn sie es beantragen oder ein dienstliches Bedürfnis besteht. Ohne ihre Einwilligung ist eine Versetzung nur zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört und derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist. Vor einer von ihnen nicht beantragten Versetzung sind sie zu hören.

(2) Mit ihrer Einwilligung können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auch zu einem anderen Dienstherrn innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland versetzt werden.

(3) Bei einem Wechsel des Dienstherrn in den Fällen der Absätze 1 und 2 wird die Versetzung von dem abgehenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn und mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde verfügt; das Einverständnis ist schriftlich zu erklären. In der Versetzungsverfügung ist zum Ausdruck zu bringen, daß das Einverständnis vorliegt. Das Kirchenbeamtenverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt, der an die Stelle des bisherigen tritt. Auf die Rechtsstellung der Versetzten sind die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften anzuwenden.

(4) Wenn kirchliche Belange den Einsatz in einem anderen Amt erfordern, insbesondere, wenn eine kirchliche Körperschaft oder Dienststelle aufgelöst, umgebildet oder mit einer anderen zusammengelegt wird, kann die oberste Dienstbehörde Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen

auch ohne ihre Einwilligung innerhalb des Bereiches ihrer Zuständigkeit versetzen. Die Versetzungsverfügung ersetzt das Einverständnis beteiligter Dienstherrn. Vor der Versetzung sind die Beteiligten zu hören. § 67 bleibt unberührt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, denen noch kein Amt verliehen worden ist, entsprechend.

§ 21

Versetzung mangels gedeihlichen Wirkens

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen können ohne ihre Einwilligung von der obersten Dienstbehörde innerhalb des Bereiches ihrer Zuständigkeit versetzt werden, wenn ein gedeihliches Wirken in dem bisherigen Amt nicht mehr gewährleistet ist, wobei der Grund nicht in ihrem Verhalten zu liegen braucht. Vor einer Versetzung sind sie und die beteiligten Dienstherrn zu hören. Bei der Versetzung sollen ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden.

(2) Zur Feststellung des Sachverhalts nach Absatz 1 sind die erforderlichen Erhebungen durch die von der obersten Dienstbehörde beauftragte Person vorzunehmen. Diese soll mindestens das gleiche Amt innehaben wie der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin. Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach den Vorschriften der Untersuchung nach dem Disziplinalgesetz. Der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin ist zu den Vernehmungen zu laden und nach Abschluß der Erhebungen zu hören. Das Ergebnis der Erhebungen ist von der beauftragten Person mit ihrer Stellungnahme der obersten Dienstbehörde vorzulegen.

(3) Ergeben die Erhebungen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, so ist dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin eine mit Gründen versehene Verfügung über die Notwendigkeit der Versetzung zuzustellen. Mit der Zustellung der Verfügung tritt der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin in den Wartestand (§ 67). Das Wartegeld wird für die Dauer eines Jahres in Höhe der bisherigen Besoldung gezahlt. Der Wartestand dauert solange an, bis eine Versetzung nach Absatz 1 vollzogen ist; § 72 bleibt unberührt.

(4) Liegt der Grund zu dem Verfahren nach Absatz 1 in dem Verhalten des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin, so bleibt die Möglichkeit, ein Verfahren nach dem Disziplinalgesetz einzuleiten, unberührt.

§ 22

Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses

Das Kirchenbeamtenverhältnis Ordinerter kann in ein Pfarrerdienstverhältnis umgewandelt werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht. In diesem Falle wird das Kirchenbeamtenverhältnis als Pfarrerdienstverhältnis fortgesetzt. Die Betroffenen sind vorher zu hören, wenn sie die Umwandlung nicht beantragt haben.

§ 23

Beurlaubung im kirchlichen Interesse

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen können auf ihren Antrag oder mit ihrer Einwilligung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes sowie zur Übernahme von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen, beurlaubt werden. Die Beurlaubung kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

(2) Bei der Beurlaubung ist zu entscheiden, ob die betroffene Person die Planstelle verliert. Gleichzeitig ist zu entscheiden, inwieweit gesetzliche Ansprüche auf Leistungen aus dem Kirchenbeamtenverhältnis belassen werden. Die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworbenen Rechte und An-

wirtschaften bleiben gewahrt. Die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften über die Berücksichtigung von Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge bleiben unberührt.

(3) Der Dienstherr kann dem Rechtsträger, zu dem die betroffene Person beurlaubt wird, Dienstvorgesetzten- und Vorgesetztenbefugnisse übertragen; ausgenommen sind die Befugnisse nach §§ 12, 18 bis 32 und 34 bis 39.

(4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen der Einwilligung der obersten Dienstbehörde.

(5) Beurlaubte unterstehen, unbeschadet ihres neu eingegangenen Beschäftigungsverhältnisses, in ihrer Amts- und Lebensführung und als Ordinierte in ihrer Lehre der Aufsicht des beurlaubenden Dienstherrn.

(6) Im Falle der Beurlaubung unter Verlust der Planstelle wird die betroffene Person nach Beendigung der Beurlaubung in eine der früheren entsprechende Planstelle eingewiesen. § 67 Abs. 2 gilt entsprechend.

5. Ruhestand

§ 24

Eintritt und Versetzung in den Ruhestand bei Erreichen von Altersgrenzen

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit oder auf Zeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Altersgrenze erreichen. Die Altersgrenze wird mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht.

(2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit mit hauptamtlicher Tätigkeit an einer kirchlichen Ausbildungsstätte treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem das Semester, Schulhalbjahr oder der Lehrgang endet, in dem sie die Altersgrenze nach Absatz 1 erreichen.

(3) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

1. das 62. Lebensjahr oder
2. als Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes mindestens das 60. Lebensjahr

vollendet haben.

Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können bestimmen, daß dem Antrag nach Satz 1 Nr. 2 nur entsprochen werden darf, wenn sich der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin unwiderruflich dazu verpflichtet, zu einem von der obersten Dienstbehörde zu bestimmenden Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten nicht mehr hinzuverdienen.

(4) Wenn dringende dienstliche Rücksichten es im Einzelfall erfordern, daß die Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Kirchenbeamten oder eine bestimmte Kirchenbeamtin fortgeführt werden, kann die oberste Dienstbehörde mit dessen oder deren Einwilligung den Eintritt in den Ruhestand für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, über die Altersgrenze oder den in Absatz 2 bestimmten Zeitpunkt hinausschieben; sie soll dabei nicht über die Vollendung des 68. Lebensjahres hinausgehen.

(5) Die Gliedkirchen können durch Kirchengesetz von den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Altersgrenzen abweichende Regelungen treffen.

§ 25

Ablauf der Amtszeit beim Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Zeit treten vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze nach Ablauf der Zeit, für die sie ernannt wurden, in den Ruhestand, wenn sie nicht

1. auf ihren Antrag entlassen,
2. im Anschluß an ihre Amtszeit für eine weitere Amtszeit erneut in dasselbe Amt berufen oder
3. in ein anderes Dienstverhältnis berufen werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Zeit, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis auf Lebenszeit zu einem anderen Dienstherrn stehen und von diesem zur Wahrnehmung des Dienstes im Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit beurlaubt sind. In diesem Falle endet das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit mit Ablauf der Amtszeit; wird die Beurlaubung verlängert und der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin im Anschluß an die Amtszeit erneut für eine weitere Amtszeit in dasselbe Amt berufen, so endet das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit mit Ablauf der neuen Amtszeit.

§ 26

Dienstunfähigkeit

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit oder auf Zeit sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Dienstunfähigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn wegen Krankheit innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst geleistet wurde und keine Aussicht besteht, daß innerhalb weiterer sechs Monate wieder volle Dienstfähigkeit erlangt wird. Auf dienstliche Anordnung besteht die Verpflichtung, sich amts- oder vertrauensärztlich untersuchen und, falls dies ärztlicherseits für erforderlich gehalten wird, auch beobachten zu lassen.

(2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Zeit werden im Rahmen einer Beurlaubung nach § 23 Abs. 1 bei Dienstunfähigkeit vom beurlaubenden Dienstherrn im Einvernehmen mit dem Dienstherrn auf Zeit in den Ruhestand versetzt. Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Von einer Versetzung in den Ruhestand soll abgesehen werden, wenn ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden kann und wenn zu erwarten ist, daß der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; zum Endgrundgehalt gehören auch Amtszulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen. Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann unter Beibehaltung des Amtes auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb derselben Laufbahngruppe übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und die Wahrnehmung der neuen Aufgaben unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist.

§ 27

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit auf Antrag des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin

(1) Beantragt ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin auf Lebenszeit oder auf Zeit die Versetzung in den

Ruhestand, so wird die Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, daß der oder die Dienstvorgesetzte aufgrund eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand erklärt, er oder sie halte den Antragsteller oder die Antragstellerin für dauernd unfähig, die Dienstpflichten zu erfüllen.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 bedarf der Einwilligung der obersten Dienstbehörde.

§ 28

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit gegen den Willen des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin

(1) Ist ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin auf Lebenszeit oder auf Zeit als dienstunfähig anzusehen und beantragt er oder sie die Versetzung in den Ruhestand nicht, so ist ihm oder ihr oder der Vertretung nach dem Betreuungsgesetz vom Dienstvorgesetzten mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde bekanntzugeben, daß die Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei. Dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben. Erscheint der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin zur Wahrnehmung der Rechte infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, so wird ein Beistand für das Verfahren bestellt, solange keine Vertretung nach Satz 1 bestellt ist. Der Beistand wird auf Antrag der für die Versetzung in den Ruhestand zuständigen Stelle von den erstinstanzlichen kirchlichen Verwaltungsgerichten bestellt.

(2) Erhebt der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin, der Beistand oder die Vertretung innerhalb eines Monats keine Einwendungen, so ist auf Grund eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens über die Versetzung in den Ruhestand zu entscheiden.

(3) Werden Einwendungen erhoben, so ordnet die oberste Dienstbehörde die Einstellung oder Fortführung des Verfahrens an. Die Anordnung ist dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin, dem Beistand oder der Vertretung bekanntzugeben.

(4) Wird das Verfahren fortgeführt, so ist ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin mit der Ermittlung des Sachverhaltes zu beauftragen. Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach den Vorschriften der Untersuchung nach dem Disziplinalgesetz. Der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin, der Beistand oder die Vertretung ist zu den Vernehmungen zu laden und nach Abschluß der Ermittlungen zu deren Ergebnis zu hören.

(5) Stellt die oberste Dienstbehörde fest, daß Dienstunfähigkeit besteht, so stellt sie das Verfahren ein. Die Entscheidung wird dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin, dem Beistand oder der Vertretung bekanntgegeben. Wird Dienstunfähigkeit festgestellt, so ist der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde in den Ruhestand zu versetzen.

§ 29

Versetzung von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auf Probe in den Ruhestand

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind.

(2) In den Ruhestand kann auch versetzt werden, wer aus anderen Gründen dienstunfähig geworden ist.

(3) Die §§ 27 und 28 sind entsprechend anzuwenden.

§ 30

Rechtsfolgen des Ruhestandes

(1) Mit Beginn des Ruhestandes ist der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin unter Aufrechterhaltung des Kirchenbeamtenverhältnisses der Pflicht zur Dienstleistung enthoben. Im übrigen bleiben die in diesem Kirchengesetz bestimmten Amtspflichten und die Disziplinargewalt nach dem Disziplinalgesetz bestehen.

(2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Ruhestand können vor Vollendung des 62. Lebensjahres, als Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes vor Vollendung des 60. Lebensjahres jederzeit wieder zum Dienst berufen werden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind; das gleiche gilt für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Ruhestand, die nach § 72 in den Ruhestand versetzt wurden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Wartestand weggefallen sind. Sie sind verpflichtet, der Berufung Folge zu leisten, wenn sie ihren früheren Rechtsstand (§ 5) und ein gleichwertiges Amt wieder erhalten.

(3) Gliedkirchen, die von der Ermächtigung in § 24 Abs. 5 Gebrauch machen, können von Absatz 5 abweichende Regelungen treffen.

§ 31

Entlassung anstelle des Eintritts und der Versetzung in den Ruhestand

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sind zu entlassen, wenn sie zu dem für den Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand maßgebenden Zeitpunkt eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren (Wartezeit) nicht abgeleistet haben, es sei denn, daß sie infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden sind.

(2) Die Berechnung der Wartezeit nach Absatz 1 regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 32

Form und Rücknahme der Versetzung in den Ruhestand

Die Versetzung in den Ruhestand ist dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin durch eine schriftliche Verfügung bekanntzugeben. Die Verfügung muß den Zeitpunkt, mit dem der Ruhestand beginnt, enthalten. Die Verfügung kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden, wenn die Versetzung in den Ruhestand nicht zwingend vorgeschrieben ist.

6. Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses

§ 33

Beendigungsgründe

Das Kirchenbeamtenverhältnis endet außer durch Tod durch

1. Ausscheiden,
2. Entlassung,
3. Entfernung aus dem Dienst nach dem Disziplinalgesetz.

§ 34

Ausscheiden aus dem Kirchenbeamtenverhältnis

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen scheidern aus dem Kirchenbeamtenverhältnis aus, wenn sie

1. ohne Einwilligung ihres Dienstherrn ihren Dienst in der Absicht aufgeben, ihn nicht wieder aufzunehmen,
2. im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf das Alter erreichen, in dem Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand treten,
3. in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstherrn treten, sofern kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht, wenn im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Kirchenbeamtenverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnisse angeordnet wird, und für den Eintritt in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf oder im Nebenamt,
4. aus der Kirche austreten oder zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertreten; § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 gilt sinngemäß.

(2) Die oberste Dienstbehörde entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, und stellt den Tag der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses fest.

§ 35

Zwingende Entlassungsgründe

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sind zu entlassen,

1. wenn sie sich weigern, das kirchengesetzlich vorgeschriebene Gelöbniß abzulegen,
2. im Falle des § 31 oder
3. wenn sie nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht berufen werden durften und eine Befreiung nach § 7 Abs. 2 nicht erteilt ist.

(2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Probe sind zu entlassen, wenn sie

1. eine Handlung begehen, für die eine Maßnahme unzureichend ist, auf die durch Disziplinarverfügung erkannt werden kann,
2. dienstunfähig sind und nicht in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Widerruf sind zu entlassen, wenn sie dienstunfähig sind.

(4) § 34 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 36

Entlassung auf Antrag, Rücktrittsvorbehalt

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen können jederzeit ihre Entlassung verlangen. Das Verlangen muß dem oder der Dienstvorgesetzten schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung noch nicht zugegangen ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei dem oder der Dienstvorgesetzten zurückgenommen werden, mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde auch nach Ablauf dieser Frist.

(2) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen; sie kann so lange hinausgeschoben werden, bis der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin die Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt hat, jedoch längstens für drei Monate. Bei Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen,

die hauptamtlich an kirchlichen Ausbildungsstätten tätig sind, kann die Entlassung längstens bis zum Ende des Semesters, Schulhalbjahres oder Lehrganges hinausgeschoben werden.

(3) Dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin kann auf Antrag mit der Entlassung das Recht des Rücktritts in das Kirchenbeamtenverhältnis vorbehalten werden. Dieses Recht kann befristet werden und setzt voraus, daß im Zeitpunkt der Rückkehr die für die Übertragung eines Amtes erforderlichen persönlichen Voraussetzungen gegeben sind. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 37

Entlassung wegen mangelnder Bewährung

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Probe sind, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren.

(2) Bei der Entlassung nach Absatz 1 ist eine Frist einzuhalten, und zwar bei einer Beschäftigungszeit von

1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluß,
2. mehr als drei Monaten ein Monat zum Monatsschluß,
3. mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluß des Kalendervierteljahres.

Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe im Bereich derselben obersten Dienstbehörde.

§ 38

Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Widerruf können jederzeit entlassen werden. § 37 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Prüfung abzulegen. Mit der Ablegung der Prüfung endet das Kirchenbeamtenverhältnis, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 39

Entlassungsverfahren

(1) Der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin wird von der Stelle entlassen, die für die Ernennung zuständig ist. Steht der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin nicht im unmittelbaren Dienst einer Gliedkirche, so bedarf die Entlassung in den Fällen der §§ 37 und 38 der Einwilligung der obersten Dienstbehörde.

(2) Die Entlassung wird, wenn die Verfügung keinen späteren Zeitpunkt bestimmt und durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ende des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin schriftlich bekanntgegeben worden ist. Im Falle des § 35 Abs. 2 Nr. 1 ist die Entlassungsverfügung zuzustellen. Die Entlassung wird mit der Zustellung wirksam.

§ 40

Wirkungen der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses

Nach der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses besteht kein Anspruch auf Leistungen des Dienstherrn, so-

weit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist. Im Falle des § 31 kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts bewilligt werden. Die Amts- oder Dienstbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt oder Dienst verliehenen Titel dürfen nur weiter geführt werden, wenn die Erlaubnis hierzu erteilt worden ist (§ 58 Abs. 4).

III. Abschnitt

Rechtliche Stellung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen

1. Pflichten

§ 41

Allgemeines

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen haben ihr Amt so zu führen, wie es den Pflichten des Gelöbnisses nach § 42 entspricht.

(2) Sie sind verpflichtet, sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, wie es von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen erwartet wird.

(3) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sind für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen verantwortlich. Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben sie unverzüglich bei dem oder der unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen; wird die Anordnung aufrechterhalten, sind die Bedenken bei den nächsten Vorgesetzten oder der nächsthöheren Dienststelle geltend zu machen. Wird die Anordnung bestätigt, so muß der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin sie ausführen. Die Bestätigung ist auf Verlangen schriftlich zu geben.

§ 42

Gelöbnis

Bei der Einstellung ist, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, folgendes Gelöbnis abzulegen:

»Ich gelobe, den mir anvertrauten Dienst in voller Hingabe und nach dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis und den kirchlichen Ordnungen zu erfüllen, Verschwiegenheit zu wahren und mein Leben so zu führen, wie es von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen erwartet wird.«

§ 43

Geschenke, Ausschluß von Amtshandlungen

(1) Die Unabhängigkeit der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen und das Ansehen des Amtes dürfen durch Annahme von Geschenken nicht beeinträchtigt werden. Deshalb ist es ihnen nicht gestattet, Geld oder geldwerte Zuwendungen für sich persönlich anzunehmen. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen dürfen keine dienstlichen Handlungen vornehmen, die sich gegen sie selbst oder Angehörige richten oder die ihnen einen Vorteil verschaffen würden.

§ 44

Politische Betätigung

Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen haben bei politischer Betätigung die Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, welche die Rücksicht auf ihr kirchliches Amt gebietet. Die beamten-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Folgen einer Wahl in eine politische Körperschaft regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

Unterstützung einer Vereinigung

Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen dürfen eine Körperschaft oder Vereinigung nicht unterstützen, wenn sie dadurch in Widerspruch zu ihrem Amt treten oder wenn sie durch die Unterstützung in der Ausübung ihres Dienstes wesentlich behindert werden.

§ 46

Verbot der Amtsführung

Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin nach Anhörung oder auf Antrag des Dienstvorgesetzten die Führung der Dienstgeschäfte aus zwingenden dienstlichen Gründen ganz oder in bestimmten Umfang verbieten. Der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin soll vor Erlass des Verbots gehört werden. Das Verbot darf nur bis zur Dauer von drei Monaten aufrechterhalten werden.

§ 47

Schweigepflicht und Herausgabe von Schriftgut

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen haben über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit dies ihrer Natur nach erforderlich oder durch Dienstvorschrift angeordnet ist. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses.

(2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen dürfen ohne Einwilligung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Einwilligung, als Zeuge auszusagen oder ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Aussage oder das Gutachten wichtige kirchliche Interessen gefährden würde.

(3) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, amtliche Gegenstände und Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft ihre Hinterbliebenen und Erben.

§ 48

Nebentätigkeit

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sind auf Verlangen ihres Dienstherrn verpflichtet, eine Nebentätigkeit im kirchlichen Dienst unentgeltlich zu übernehmen, wenn sie ihnen zuzumuten und mit ihren Dienstpflichten vereinbar ist.

(2) Besteht eine Verpflichtung nach Absatz 1 nicht, so bedarf es zur Übernahme einer Nebentätigkeit, insbesondere zur Übernahme einer Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft sowie einer Testamentsvollstreckung der Genehmigung der obersten Dienstbehörde. Diese bestimmt, ob und in welcher Höhe eine gewährte Vergütung an den Dienstherrn abzuführen ist. Die Entscheidungen der obersten Dienstbehörde sind jederzeit widerruflich.

(3) Einer Anzeige bei der obersten Dienstbehörde, aber keiner Einwilligung durch diese bedarf

1. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
2. die Übernahme von Ehrenämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestrebungen kirchlichen, wohltätigen, künstlerischen, wis-

senschaftlichen, kulturellen, sportlichen, beruflichen oder politischen Zwecken dienen.

Wird die Nebentätigkeit nach Satz 1 Nr. 1 nur gelegentlich ausgeübt, so bedarf es auch keiner Anzeige.

(4) Eine Tätigkeit nach Absatz 3 ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn sie mit den Dienstpflichten nicht oder nicht mehr vereinbar ist. §§ 44 Satz 1 und 45 bleiben unberührt.

(5) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 49

Wohnung und Aufenthalt

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen haben ihre Wohnung so zu nehmen, daß sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt werden.

(2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen können, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, angewiesen werden, ihre Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von ihrer Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.

(3) Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit so in der Nähe ihres Dienstortes aufzuhalten, daß sie leicht erreicht werden können.

§ 50

Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen wird durch allgemeine Vorschriften geregelt. Soweit Vorschriften dem nicht entgegenstehen, bestimmt der Dienstvorsorgesatz die Arbeitszeit.

(2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sind verpflichtet, über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus ohne Entschädigung ihren Dienst zu leisten, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern. Werden sie dadurch erheblich mehr beansprucht, so ist ihnen in der Regel innerhalb angemessener Zeit Dienstbefreiung in entsprechendem Umfang zu gewähren.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 51

Fernbleiben vom Dienst

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen dürfen dem Dienst nicht ohne Einwilligung fernbleiben, es sei denn, daß sie wegen Krankheit oder aus anderen Gründen daran gehindert sind, ihre Dienstpflichten zu erfüllen. Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen haben ihren Vorgesetzten oder ihre Vorgesetzte unverzüglich von ihrer Verhinderung zu unterrichten. Die Dienstunfähigkeit wegen Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Wenn Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Falle einer Krankheit ihren Wohnort verlassen, haben sie ihrer Dienststelle hiervon Kenntnis zu geben.

(3) Bleiben Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen schuldhaft dem Dienst fern, so verlieren sie für die Zeit des Fernbleibens ihre Bezüge. Die oberste Dienstbehörde stellt den Verlust der Bezüge fest und teilt dies dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin mit. Die Möglichkeit, ein Verfahren nach dem Disziplinargesetz einzuleiten, bleibt unberührt.

2. Nichterfüllung von Pflichten

§ 52

Amtspflichtverletzungen

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen verletzen die Amtspflicht, wenn sie schuldhaft die Obliegenheiten verletzen oder Aufgaben vernachlässigen, die sich aus ihrem Dienst- und Treueverhältnis ergeben.

(2) Das Verfahren und die Rechtsfolgen von Amtspflichtverletzungen nach Absatz 1 richtet sich nach dem Disziplinargesetz.

§ 53

Haftung

(1) Verletzt der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm oder ihr obliegenden Pflichten, so hat er oder sie dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er oder sie wahrgenommen hat, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Haben mehrere in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehende Personen den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch.

(2) Die Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(3) Leistet der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen Dritte, so ist dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin dieser Anspruch abzutreten.

3. Rechte

§ 54

Fürsorge- und Treuepflicht des Dienstherrn

(1) Auf Grund des Dienst- und Treueverhältnisses haben Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen ein Recht auf Fürsorge für sich und ihre Familie. Sie sind gegen Behinderungen ihres Dienstes und ungerechtfertigte Angriffe auf ihre Person in Schutz zu nehmen.

(2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen haben Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und ihre Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung sowie von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich; zur Regelung der Besoldung und Versorgung bedarf es eines Kirchengesetzes.

§ 55

Reise- und Umzugskosten

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen haben Anspruch auf Reise- und Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld.

(2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 56

Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen

(1) Einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin mit Dienstbezügen kann auf Antrag

1. die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden oder

2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung gewährt werden,

wenn er oder sie mit einem Kind unter sechs Jahren oder mit mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Personen tatsächlich betreut. Urlaub und Ermäßigung der Arbeitszeit können auch aus anderen wichtigen familiären Gründen gewährt werden.

(2) Ermäßigung der Arbeitszeit und Beurlaubung sollen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren, Beurlaubungen allein eine Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen.

(3) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

(4) Die Gliedkirchen können abweichende Regelungen treffen.

§ 57

Freistellung vom Dienst aus anderen Gründen

(1) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können in Ausnahmesituationen im Rahmen befristeter Erprobung vorsehen, daß Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen vom Dienst freigestellt werden. Die Freistellung nach Satz 1 erfolgt durch

1. Ermäßigung der Arbeitszeit auf höchstens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder
2. Beurlaubung ohne Dienstbezüge.

Dabei ist zu regeln, ob und in welcher Höhe Einkommen aus einer Nebentätigkeit an den Dienstherrn abzuführen ist.

(2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich. Dabei darf hinsichtlich des Umfangs der Freistellung nicht über die Vorschriften des staatlichen Beamtenrechts über die Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen hinausgegangen werden.

(3) Vor dem Erlass von Regelungen nach Absatz 1 und 2 ist das Benehmen mit der Vereinigten Kirche herzustellen.

§ 58

Amtsbezeichnung

(1) Soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, werden die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen von der obersten Dienstbehörde festgesetzt.

(2) Eine Amtsbezeichnung, die herkömmlich für ein Amt verwendet wird, das eine bestimmte Befähigung voraussetzt und einen bestimmten Aufgabenkreis umfaßt, darf nur Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen verliehen werden, die ein solches Amt bekleiden.

(3) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Wartestand führen die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »im Wartestand« (»i. W.«), Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Ruhestand mit dem Zusatz »im Ruhestand« (»i. R.«).

(4) Die oberste Dienstbehörde kann früheren Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen erlauben, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »außer Dienst« (»a. D.«) sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn der frühere Kirchenbeamte oder die frühere Kirchenbeamtin sich ihrer als nicht würdig erweist.

§ 59

Ersatz von Sachschaden

(1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne daß ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin dafür Ersatz geleistet werden.

(2) Schadenersatz wird nicht gewährt, wenn der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat; er kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn ein grob fahrlässiges Verhalten des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin zur Entstehung des Schadens beigetragen hat.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 60

Abtretung von Schadensersatzansprüchen an den Dienstherrn

(1) Werden Kirchenbeamte, Kirchenbeamtinnen, Versorgungsberechtigte oder Angehörige von solchen körperlich verletzt oder getötet und steht einer dieser Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch gegen Dritte zu, so werden Leistungen während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder Leistungen infolge der Körperverletzung oder der Tötung nur gegen Abtretung dieser Ansprüche bis zur Höhe der Leistung des Dienstherrn gewährt.

(2) Der abgetretene Anspruch kann nicht zum Nachteil der Bezugsberechtigten geltend gemacht werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 sind die Bezugsberechtigten von Amts wegen auf die Möglichkeit der Abtretung und die Rechtsfolgen für die Gewährung der Leistungen nach diesem Kirchengesetz hinzuweisen.

§ 61

Urlaub

(1) Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Bezüge zu.

(2) Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen kann auch aus anderen Gründen Urlaub gewährt werden; dabei können ihnen die Bezüge belassen werden, wenn die dienstlichen Belange es rechtfertigen.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 62

Anträge und Beschwerden

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen können Anträge und Beschwerden vorbringen; hierbei haben sie den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde steht ihnen offen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Richten sich Beschwerden gegen unmittelbare Vorgesetzte, so können sie bei den nächsthöheren Vorgesetzten eingereicht werden.

§ 63

Personalaktenführung

(1) Über jeden Kirchenbeamten und jede Kirchenbeamtin ist eine Personalakte zu führen. Sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen.

(2) Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die den Kirchenbeamten oder die Kirchenbeamtin betreffen, soweit sie mit seinem oder ihrem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen; hierzu gehören auch in Dateien gespeicherte, personenbezogene Daten (Personalaktendaten). Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungsakten, sind nicht Bestandteil der Personalakten. Wird die Personalakte in Grund- und Teilakten gegliedert, so ist in die Grundakte ein vollständiges Verzeichnis aller Teilakten aufzunehmen. Ist die Führung von Nebenakten erforderlich, ist auch dies in der Grundakte zu vermerken.

(3) Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden. Soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, richten sich Verarbeitung und Nutzung sowie die Übermittlung der Personalaktendaten nach den kirchengesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz.

(4) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sind zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören; ihre Äußerung ist zur Personalakte zu nehmen. Anonyme Schreiben dürfen nicht in die Personalakte aufgenommen werden.

(5) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen sind, falls sie

1. sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. für den Kirchenbeamten oder die Kirchenbeamtin ungünstig sind oder ihm oder ihr nachteilig werden können, auf eigenen Antrag nach fünf Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf-, Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(6) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 5 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können je für ihren Bereich die Fristen des Absatzes 5 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 6 Satz 1 durch kirchengesetzliche Regelungen verlängern.

§ 64

Einsichts- und Auskunftsrecht

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte. Dies gilt ebenso für die vom Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin beauftragten Ehegatten, Kinder oder Eltern.

(2) Bevollmächtigten von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und für deren Bevollmächtigte. Bevollmächtigt werden kann nur, wer einem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnis angehört und zu kirchlichen Ämtern wählbar ist.

(3) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Schriftstücke, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der Betroffenen mit Daten Dritter oder Daten, die nicht personenbezogen sind, und deren Kenntnis die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags gefährden könnte, derart verbunden sind, daß ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist den Betroffenen Auskunft zu erteilen. Das Recht auf Einsicht in die Ausbildungs- und Prüfungsakten regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(4) Das Recht auf Auskunft steht dem Recht auf Einsicht gleich; insoweit gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Kenntnisse, die durch Akteneinsicht erlangt sind, unterliegen der Verschwiegenheit gemäß § 47.

§ 65

Dienstzeugnis

Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen wird nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses oder beim Wechsel des Dienstherrn auf Antrag ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der von ihnen bekleideten Ämter erteilt. Das Dienstzeugnis muß auf Verlangen des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin auch über Tätigkeit und Leistungen Auskunft geben.

§ 66

Beteiligung der Kirchenbeamtenvertretung

(1) Bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften der Vereinigten Kirche ist eine Kirchenbeamtenvertretung der Vereinigten Kirche zu beteiligen.

(2) Bereitet die Vereinigte Kirche allgemeine dienstrechtliche Vorschriften mit Wirkung für die Gliedkirchen vor, ist eine Kirchenbeamtenvertretung zu beteiligen, die auch aus Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Gliedkirchen besteht (erweiterte Kirchenbeamtenvertretung).

(3) Das Nähere regelt die Vereinigte Kirche durch Rechtsverordnung.

4. Wartestand

§ 67

Voraussetzungen

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit treten in den kirchengesetzlich vorgesehenen Fällen in den Wartestand.

(2) Werden kirchliche Körperschaften oder Dienststellen aufgelöst, umgebildet oder mit anderen zusammengelegt, so können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen von der obersten Dienstbehörde in den Wartestand versetzt werden, wenn sie weder weiterverwendet noch nach § 20 Abs. 4 versetzt werden können. Die Versetzung in den Wartestand ist nur innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Organisationsmaßnahme nach Satz 1 zulässig.

§ 68

Beginn des Wartestandes

Der Wartestand beginnt, wenn nicht in der Verfügung ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, mit dem Ende des Monats, in dem dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin die Versetzung in den Wartestand mitgeteilt wird. Die Verfügung kann bis zum Beginn des Wartestandes zurückgenommen werden. Die Verfügungen bedürfen der Schriftform.

§ 69

Folgen der Versetzung in den Wartestand

(1) Das Kirchenbeamtenverhältnis wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin verliert jedoch mit dem Beginn des Wartestandes die Planstelle und, soweit nichts anderes bestimmt wird, die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die im Zusammenhang mit Hauptamt übertragen sind.

(2) Mit Beginn des Wartestandes besteht Anspruch auf Wartegeld. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 70

Vorübergehende Verwendung

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Wartestand sind auf Verlangen ihres oder ihrer Dienstvorgesetzten verpflichtet, vorübergehend dienstliche Aufgaben, die ihrer Ausbildung entsprechen, zu übernehmen. Solche Aufgaben können ihnen innerhalb des Bereiches der Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde übertragen werden. Auf die persönlichen Verhältnisse ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Das Nähere über die Rechtsstellung der im Wartestand nach Absatz 1 Verwendeten regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 71

Wiederverwendung

Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Wartestand können vor Vollendung des 62. Lebensjahres jederzeit wieder zum Dienst berufen werden. Sie sind verpflichtet, der Berufung zu folgen, wenn ihr Rechtsstand (§ 5) nicht verschlechtert wird und ihnen Besoldung nach der Besoldungsgruppe gewährt wird, aus der sich das Wartegeld errechnet. § 70 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 72

Versetzung in den Ruhestand

(1) Für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Wartestand gelten die Vorschriften der §§ 24 bis 32 entsprechend.

(2) Im übrigen können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Wartestand mit ihrer Zustimmung jederzeit, nach fünfjähriger Wartestandszeit auch gegen ihren Willen, in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Der Lauf der Frist nach Absatz 2 wird durch eine Verwendung nach § 70 gehemmt.

§ 73

Ende des Wartestandes

Der Wartestand endet durch

1. erneute Berufung zum Dienst (§ 71),
2. Versetzung in den Ruhestand (§ 72) oder
3. Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses (§ 33).

IV. Abschnitt

Rechtsweg

§ 74

Rechtsweg für Ansprüche aus dem Kirchenbeamtenverhältnis

(1) Über die Anfechtung kirchlicher Verwaltungsakte und über Anträge auf Vornahme unterlassener kirchlicher Verwaltungsakte auf dem Gebiete des Kirchenbeamtenrechts entscheidet der für die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen jeweils zuständige Spruchkörper. Bevor solche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis im Rechtsstreit verfolgt werden, ist eine endgültige Entscheidung der obersten Dienstbehörde (Widerspruchsbehörde) einzuholen.

(2) Für die Klärung von vermögensrechtlichen Ansprüchen aus dem Kirchenbeamtenverhältnis ist der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten gegeben.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen durch Kirchengesetz je für ihren Bereich.

V. Abschnitt

Sondervorschriften

1. Kirchenleitende Organe und kirchenleitende Ämter

§ 75

(1) Für die hauptamtlichen Mitglieder kirchenleitender Organe und Inhaber und Inhaberinnen kirchenleitender Ämter, die in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehen, können die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich durch Kirchengesetz abweichende Regelungen treffen.

(2) Das Recht der Vereinigten Kirche und ihrer Gliedkirchen bestimmt, wer Mitglied eines kirchenleitenden Organes ist und wer ein kirchenleitendes Amt innehat.

2. Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis

§ 76

In der Ordination begründete Rechte und Pflichten

Die Vorschriften des II. Abschnittes des Pfarrergesetzes für Ordinierte gelten für Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis unmittelbar. Im übrigen gelten für Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis diejenigen Vorschriften des Pfarrergesetzes entsprechend, durch die nähere Regelungen über die Wahrnehmung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie über Beschränkungen in der Ausübung dieses Auftrags und Rechtes getroffen werden.

3. Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen in verbundenen Stellen

§ 77

Verbundene Stellen

(1) Besteht eine mit einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin besetzbare Stelle für mehrere kirchliche Rechtsträger im Sinne des § 1, so ist Dienstherr derjenige Rechtsträger, für den die überwiegenden Aufgaben wahrzunehmen sind.

(2) Der Dienstherr nach Absatz 1 übt die Rechte des Dienstvorgesetzten im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Rechtsträgern aus. Die beteiligten Rechtsträger können gemeinsam eine Dienstanweisung erlassen; im übrigen

gen obliegt die Dienstaufsicht jedem Rechtsträger für seinen Bereich.

(3) Erhält ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin im Einverständnis des Dienstherrn von einem anderen Rechtsträger im Sinne des § 1 einen besonderen Auftrag, so gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Ergeben sich zwischen den beteiligten kirchlichen Rechtsträgern Meinungsverschiedenheiten, so entscheidet die oberste Dienstbehörde.

4. Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit und im Nebenamt

§ 78

Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Zeit

(1) Für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Zeit gelten die Vorschriften für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit entsprechend, wenn durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) In das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit soll nicht berufen werden, wer das 40. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit soll für nicht mehr als fünf Jahre begründet und höchstens um weitere fünf Jahre verlängert werden. Im Falle der Verlängerung gilt das Kirchenbeamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

(4) Unter welchen weiteren Voraussetzungen ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit im Haupt- oder Nebenamt begründet werden soll, regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 79

Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Nebenamt

(1) Für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Nebenamt gelten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Nebenamt erhalten entsprechend dem Umfang ihrer Tätigkeit Bezüge, Versorgung und Beihilfe, soweit dies durch Kirchengesetz bestimmt ist. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
2. An die Stelle des Gelöbnisses nach § 42 tritt eine Verpflichtung.
3. § 35 Abs. 2 Nr. 1 gilt entsprechend.
4. An die Stelle der Versetzung oder des Eintritts in den Ruhestand tritt eine Verabschiedung.
5. § 7 Abs. 1 Nr. 2, § 13 Abs. 2, §§ 18 bis 23, § 34 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, §§ 48 bis 51, 54 Abs. 2 und §§ 67 bis 73 sind nicht anzuwenden.

(2) Die Rechte und Pflichten der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen im Nebenamt werden im übrigen durch Art und Inhalt ihres Dienstverhältnisses im Nebenamt begrenzt.

(3) § 78 Abs. 4 gilt entsprechend.

VI. Abschnitt

Anwendung staatlichen Rechts

§ 80

Mutter- und Jugendarbeitsschutz, Erziehungsurlaub, Schwerbehindertenrecht

(1) Die beamtenrechtlichen Vorschriften des Bundes über Mutterschutz, Erziehungsurlaub, Jugendarbeitsschutz und

für die Schwerbehinderten sind anzuwenden, soweit dieses staatliche Recht unmittelbar gilt. Im übrigen gelten sie entsprechend, soweit nicht die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich andere Regelungen getroffen haben.

(2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

VII. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

1. Übergangsvorschriften

§ 81

Überleitung der Kirchenbeamtenverhältnisse

(1) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erhalten die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen den Rechtsstand nach diesem Kirchengesetz.

(2) Erworbene Rechte bleiben unberührt. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(3) Gliedkirchen, deren bisheriges Personalaktenrecht wesentlich von den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes abweicht, können für ihren Bereich Sonderregelungen darüber treffen, in welchem Umfang das Recht auf Einsicht in die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes geführten Personalakten eingeschränkt wird.

(4) Die Entfernung und Vernichtung von Unterlagen, die nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes nicht in die Personalakte gehören und die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes länger als drei Jahre in der Personalakte befinden, erfolgen nur, soweit Gliedkirchen eine Regelung hierüber treffen; befinden sich solche Unterlagen vom vorgenannten Zeitpunkt an noch nicht drei Jahre in der Personalakte, so erfolgen Entfernung und Vernichtung nur auf Antrag des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin.

2. Schlußvorschriften

§ 82

Ausführungsbestimmungen, Angleichung

(1) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen werden ermächtigt, je für ihren Bereich Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz zu erlassen.

(2) Bei Erlass oder Änderung der in Absatz 1 genannten Ausführungsbestimmungen sowie der in den §§ 17 und 54 Abs. 2 genannten Vorschriften ist Rechtsgleichheit anzustreben. Die Gliedkirchen erlassen diese Bestimmungen nach vorheriger Fühlungnahme mit der Vereinigten Kirche, soweit dies nicht bereits durch Kirchengesetz bestimmt ist.

(3) Die Vorschriften für die Vereinigte Kirche erläßt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. Sie wird ermächtigt, dabei auch die nach diesem Kirchengesetz kirchengesetzlich zu ordnenden Gegenstände zu regeln.

§ 83

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchenbeamtengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Kirchenbeamtengesetz - KBG) vom 26. Juni 1980 (ABl. Bd. V S. 197), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchen-

beamten-gesetzes vom 16. Oktober 1990 (ABl. Bd. VI S. 135), außer Kraft.

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse der General-synode und der Bischofskonferenz vom 17. Oktober 1995 vollzogen,

Friedrichroda, den 17. Oktober 1995

Der Leitende Bischof
D. Horst Hirschler

Bekanntmachung
der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates
der Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen zur Änderung
des Mitarbeitervertretungsgesetzes

RS 432

Nachstehend machen wir die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 11. Dezember 1998 bekannt.

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz - MVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 wurde abgedruckt im Landeskirchlichen Amtsblatt 1996 S. 83.

Wolfenbüttel, den 8. Februar 1999

Landeskirchenamt

Niemann

Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der
Konföderation evangelischer Kirchen in
Niedersachsen zur Änderung des
Mitarbeitervertretungsgesetzes
Vom 11. Dezember 1998

Aufgrund des § 20 Absatz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird im Benehmen mit dem Präsidium der Synode die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

§ 1

Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz - MVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 87), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 16. Dezember 1996 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 300), wird wie folgt geändert:

Nach § 5 wird folgender neuer § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Umgliederung oder Auflösung kirchlicher Körperschaften

Die oberste Dienstbehörde sorgt im Falle der Umgliederung oder Auflösung kirchlicher Körperschaften für die Sicherstellung der Mitarbeitervertretungsrechte.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 11. Dezember 1998

Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Krause
Vorsitzender

RS 414

Bekanntmachung
der Verordnung des Rates der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
zur Änderung der Verordnung über die
Durchführung der Ersten theologischen Prüfung

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung in der Fassung vom 2. April 1986, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. März 1995, wurde im Kirchlichen Amtsblatt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers 1998 Seite 194 verkündet.

Diese Änderung wird hiermit bekanntgemacht.

Wolfenbüttel, den 3. Februar 1999

Landeskirchenamt

Kollmar

Verordnung des Rates der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur
Änderung der Verordnung über die Durchführung
der Ersten theologischen Prüfung
Vom 15. Dezember 1998

Aufgrund des § 8 Absatz 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes vom 30. Juni 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 55), erlassen wir folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung in der Fassung vom 2. April 1986 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. März 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 53), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 4

a) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Nachweis der Kenntnisse wird durch eine mindestens mit ausreichend bestandene Prüfung in Bibelkunde (Biblicum) erbracht, die an einer Theologischen Fakultät oder einer Kirchlichen Hochschule oder bei einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland abzulegen ist.“

b) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die im Prüfungsamt vertretenen Kirchen erlassen zum Biblicum einvernehmliche Regelungen.“

c) Absatz 4 Satz 5 wird gestrichen.

2. § 1 Absatz 5

In § 1 Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sofern der Bewerber das Studium der Theologie im Wintersemester 1998/99 begonnen hat, gilt für die Zwischenprüfung die ‚Ordnung für die Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung) im Studiengang Evangelische Theologie (Erstes Kirchliches Theologisches Examen)‘ vom 20. 11. 1998 in der anliegend beigefügten Fassung.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Sie ist erstmals auf Prüflinge anzuwenden, die im Wintersemester 1998/99 mit dem Studium der Theologie begonnen haben.

Wolfenbüttel, den 15. Dezember 1998

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Krause
Vorsitzender

Anlage

Ordnung für die Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung) im Studiengang „Evangelische Theologie“ (Erstes Kirchliches Theologisches Examen [Diplom]) vom 20. November 1998

§ 1

Allgemeines

(1) Die bestandene Zwischenprüfung (ZP) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Ersten Kirchlichen Theologischen Examen. Die jeweils zuständige Landeskirche trägt die Verantwortung für die Durchführung der Zwischenprüfung.

(2) Die Zwischenprüfung wird nach Maßgabe kirchlichen Rechts in Zusammenarbeit mit den Fakultäten (Fachbereichen) und Kirchlichen Hochschulen durchgeführt. Die Durchführungsmodalitäten sollen den örtlichen Gegebenheiten angepaßt werden. Dabei ist auf die inhaltliche und formale Gleichwertigkeit der Zwischenprüfung zu achten. Die Gleichwertigkeit ist Voraussetzung der gegenseitigen Anerkennungsfähigkeit im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

(3) Zwischenprüfungen und Diplomvorprüfungen (DVP), die nach den Vorgaben dieser Ordnung abgelegt sind, werden von allen Gliedkirchen der EKD anerkannt.

§ 2

Ziel der Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung)

Die ZP (DVP) schließt das Grundstudium ab. Durch sie soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, daß sie/er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß sie/er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres/seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 3

Prüfungsamt bzw. Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Zwischenprüfungen ist ein Prüfungsamt bzw. ein Prüfungsausschuß zu bilden.

(2) Die örtlichen Zwischenprüfungsordnungen (ZPO) [Diplomvorprüfungsordnungen (DVPO)] haben die Zusammensetzung, die Amtszeit, die Aufgaben und die Arbeitsweise des Prüfungsamtes bzw. Prüfungsausschusses festzulegen.

(3) Zu den Aufgaben des Prüfungsamtes bzw. des Prüfungsausschusses zählt auch, sicherzustellen, daß die Zulassungsvoraussetzung nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 innerhalb der Frist von vier Wochen erbracht wird.

(4) Die Durchführungsmodalitäten können vorsehen,

1. daß das Prüfungsamt der Landeskirche die Zwischenprüfung in eigener Verantwortung organisiert und durchführt;
2. daß das Prüfungsamt der Landeskirche die Durchführung der Zwischenprüfung nach Maßgabe der landeskirchlichen Prüfungsordnung an die Fachbereiche/Fakultäten/Kirchlichen Hochschulen und ihren Prüfungsausschuß delegiert.
3. Die Prüfungsordnungen können auch vorsehen, daß die Verfahren nach Nr. 1 und Nr. 2 dieses Absatzes nebeneinander bestehen.

(5) Das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuß hat sicherzustellen, daß die Leistungsnachweise erbracht und die Fachprüfungen in den von der ZPO (DVPO) festgelegten Zeiträumen abgelegt werden können.

(6) Der Prüfungsausschuß wird darauf hinwirken, daß das Lehrangebot, das zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nr. 3 bis 9 nötig ist, ausgewiesen wird.

§ 4

Fächer der Prüfung

(1) Die ZP (DVP) besteht aus Fachprüfungen, in denen Prüfungsleistungen in jeweils einem Fach nachgewiesen werden müssen.

(2) Prüfungsfächer der ZP (DVP) sind:

1. Altes Testament
2. Neues Testament
3. Kirchen- und Dogmengeschichte

(3) Ein exegetisches Fach kann durch ein weiteres Fach, das am Fachbereich/der Fakultät/der Kirchlichen Hochschule vertreten ist, nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten ersetzt werden.

(4) Die örtliche Prüfungsordnung kann die Bibelkunde als zusätzliches Prüfungsfach der ZP (DVP) vorsehen (s. § 6 Absatz 1 Nr. 8 und § 9 Absatz 5 Nr. 4).

§ 5

Prüfungsfristen

(1) Die ZP (DVP) soll im Regelfall bei Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abgelegt werden oder in der diesem vorausgehenden vorlesungsfreien Zeit.

(2) Die Prüfungen können auch vor Ablauf dieser Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(3) Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn der Meldetermin zur Teilnahme an der Prüfung am Anfang des sechsten Fachsemesters versäumt wird. Für jede nachzulernende Sprache kann die ZP (DVP) um ein Semester hinausgeschoben werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuß.

(4) Für die Teilnahme an der ZP (DVP) am Beginn eines Semesters hat die Meldung bis zum Ende des vorausgegangenen Semesters zu erfolgen. Der Termin der ZP (DVP) am Beginn eines Semesters sowie der Meldetermin zu ihr am Ende des vorausgegangenen Semesters sind am Anfang dieses Semesters bekanntzugeben, spätestens acht Wochen vor dem Meldetermin.

§ 6

Zulassung

(1) Zur ZP (DVP) kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
2. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat (s. § 5 Absatz 3),
3. eine Lehrveranstaltung zur Einführung in das Theologiestudium besucht hat,
4. an der verbindlichen Studienberatung zu Beginn und am Ende des 1. Semesters teilgenommen hat,
5. die erforderlichen Sprachprüfungen abgelegt hat (Hebraicum, Graecum, Latinum),
6. Vorlesungen besucht hat, die zum Erwerb von Überblickswissen in den Fächern Altes Testament, Neues Testament und Kirchengeschichte führen,
7. je ein Proseminar in den Fächern
 - Altes Testament oder Neues Testament
 - Kirchengeschichte und
 - Systematische Theologie

besucht hat und zwei mindestens ausreichend benotete Seminarscheine erworben hat, von denen einer auf einer Proseminararbeit beruhen muß, die innerhalb einer Frist von vier Wochen geschrieben wurde,

8. die Prüfung in Bibelkunde (Biblicum), wenn sie nicht Teil der ZP (DVP) ist, abgelegt hat,
9. das Philosophicum abgelegt hat, wenn es nicht Prüfungsfach im Ersten Kirchlichen Theologischen Examen ist. Entscheidungen über Ersatzlösungen für das Philosophicum trifft das Prüfungsamt entsprechend der landeskirchlichen Prüfungsordnung,
10. ein Praktikum abgeleistet hat, falls die landeskirchliche Prüfungsordnung das vorschreibt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur ZP (DVP) ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen,
3. das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits eine ZP (DVP) oder eine Diplomprüfung in dem selben Studiengang oder in einem nach Maßgabe des Landesrechtes verwandten Studiengang bzw. die entsprechende kirchliche Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat, bzw. ob sie/er sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
5. eine Erklärung darüber, in welchem Fach bzw. in welchen Fächern (s. § 9 Abs. 5 Nr. 1 und 2) die Klausur geschrieben werden soll,
6. eine Erklärung darüber, ob von der Möglichkeit, eine mündliche Prüfung durch eine weitere, prüfungsmäßig geschriebene Proseminararbeit zu ersetzen (s. § 9 Absatz 5 Nr. 5) Gebrauch gemacht werden soll,
7. ggf. der Nachweis über eine vorgezogene Einzelprüfung nach § 9 Absatz 5 Nr. 3,
8. ggf. der Nachweis über das abgeleistete Praktikum.

(3) Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, nach Abs. 2 erforderliche Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) In der örtlichen ZPO (DVPO) kann vorgeschrieben werden, daß die Kandidatin/der Kandidat mindestens das letzte Semester vor der ZP (DVP) an der Hochschule eingeschrieben gewesen sein muß, an der sie/er die Zulassung zur ZP (DVP) beantragt.

§ 7

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuß oder nach Maßgabe der örtlichen ZPO (DVPO) dessen Vorsitzende(r). Das Gesuch auf Zulassung ist an das landeskirchliche Prüfungsamt bzw. den örtlichen Prüfungsausschuß zu richten.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 6 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und keine Ausnahmeregelung im Sinne von § 6 Absatz 3 vorliegt oder
3. die Kandidatin/der Kandidat die ZP (DVP) oder DP in demselben oder einem nach Maßgabe des Landesrechtsverwandten Studiengang bzw. das Erste Kirchliche Theologische Examen endgültig nicht bestanden hat oder
4. die Kandidatin/der Kandidat sich in demselben oder einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang bzw. in einem entsprechenden kirchlichen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuß teilt der Kandidatin/dem Kandidaten in einer angemessenen Frist die Zulassung zur ZP (DVP) mit.

§ 8

Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen

(1) Studienzeiten und Studienleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten und Studienleistungen in nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengängen werden anerkannt, soweit das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuß Gleichwertigkeit festgestellt hat.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des HRG erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz bzw. von den zuständigen kirchlichen Stellen gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

§ 9

Aufbau, Umfang und Art der Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung)

(1) Die ZP (DVP) besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen.

(2) Sie umfaßt nicht weniger als drei Prüfungsleistungen aus drei verschiedenen Fächern. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen nach § 4 Abs. 2 und Abs. 3, ferner § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1. Die örtlichen Prüfungsordnungen können auch eine vierte Prüfungsleistung (s. Abs. 5 Nr. 2) vorsehen, wenn das für die Kandidatin/den Kandidaten zur Entlastung des Ersten Kirchlichen Theologischen Examens führt. In diesem Fall verlängert sich die Frist nach Absatz 4 um zwei Wochen.

(3) Die nach Absatz 2 prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis auszuweisen.

(4) Die Zwischenprüfung soll mit allen ihren Teilen innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein. Absatz 5 Nr. 3 und 5 bleiben davon unberührt.

(5) Die Prüfungsleistungen sind:

1. eine Klausur in den Fächern Altes oder Neues Testament,
2. ggf. eine weitere Klausur in den Fächern Kirchengeschichte oder Systematische Theologie (s. Absatz 2),
3. zwei mündliche Prüfungen, von denen eine möglichst im Anschluß an eine Lehrveranstaltung durchgeführt wird,
4. ggf. als zusätzliche mündliche Prüfung die Bibelkundeprüfung (s. § 4 Absatz 4),
5. eine weitere Proseminararbeit aus den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte oder Systematik (s. § 6 Absatz 1 Nr. 7), wenn es die örtliche Prüfungsordnung anstelle einer der mündlichen Prüfungen vorsieht. Sie wird in einer Frist von vier Wochen geschrieben und von zwei Prüfer/Innen bewertet. Weichen die Noten von einander ab, wird nach § 13 Absatz 1 verfahren. Das Ergebnis der Proseminararbeit geht als Fachnote in die Gesamtnote gemäß § 13 Absatz 5 ein.

(6) Wenn eine Prüfungsleistung nach Abs. 5 Nr. 3 vorgezogen wird, muß sie bei dem Prüfungsamt bzw. dem Prüfungsausschuß vier Wochen vor dem Prüfungstermin angemeldet werden. Das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuß bestätigt diese Anmeldung und spricht die Zulassung zu dieser Teilprüfung aus. Das Zulassungsverfahren nach § 7 bleibt davon unberührt.

(7) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die/die Vorsitzende des Prüfungsamtes bzw. des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10

Prüfer/innen und Beisitzer/innen

(1) Das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen. Es bzw. er kann die Bestellung dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfer(n)/innen sollen in der Regel nur Professoren/innen und andere nach Landesrecht oder Kirchenrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer/zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer das entsprechende Kirchliche Theologische Examen bzw. die Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuß geben der Kandidatin/dem Kandidaten die Namen der Prüfer(innen) in angemessener Form bekannt.

(3) Die Prüfer(innen) und Beisitzer(innen) unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsamtes bzw. Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 11

Klausurarbeiten

(1) In der Klausurarbeit soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, daß sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres/seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die örtlichen Prüfungsordnungen können vorsehen, daß der Kandidatin/dem Kandidaten Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Für die Anfertigung einer Klausurarbeit unter Aufsicht stehen in der Regel drei Zeitstunden zur Verfügung. Körperbehinderten Kandidat(inn)en kann diese Frist auf Antrag bis zu einer Stunde verlängert werden.

(3) Die örtlichen ZPO (DVPO) haben die zulässigen Hilfsmittel festzusetzen.

(4) Die örtlichen ZPO (DVPO) haben die Aufsichtsführung zu regeln.

§ 12

Mündliche Prüfung

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, daß sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Darüber hinaus können die örtlichen Prüfungsordnungen vorsehen, daß von der Kandidatin/dem Kandidaten benannte eingegrenzte Themen (Vertiefungsgebiete) geprüft werden.

(2) Die mündlichen Prüfungen sollen jeweils 20 Minuten dauern.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen als Zuhörer(in) zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht. Die Zahl der Zuhörenden soll die von Prüfungskommission und Prüfling zusammen nicht übersteigen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung)

(1) Die Klausurarbeiten werden den Prüfer(n)/innen ohne Namen, allein mit einer Kennziffer versehen, vorgelegt. Jede Klausurarbeit wird von zwei Prüfer/innen selbständig und –soweit erforderlich, nach Beratung zwischen ihnen – bewertet. Bewerten sie nach Beratung eine Klausur unterschiedlich, so wird die Note endgültig nach Beiziehung einer/eines dritten Prüferin/Prüfers, die/der von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes bzw. des Prüfungsausschusses bestimmt wird und nach Vorlage ihrer Bewertung von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes bzw. Prüfungsausschusses aufgrund der drei vorliegenden Bewertungen festgestellt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfer(n)/innen oder vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin abgelegt.

(3) Vor der Festsetzung der Note der mündlichen Prüfung hört der Prüfer/die Prüferin die anderen mitwirkenden Prüfer(innen) und Beisitzer(innen). Die örtliche ZPO (DVPO) kann vorsehen, daß die Note entweder durch den Prüfer/die Prüferin festgesetzt oder als Mehrheitsbeschluß aller prüfungsberechtigten Mitwirkenden gefaßt wird.

(4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt das Notensystem der örtlichen Prüfungsordnungen.

(5) Die ZP (DVP) ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der ZP (DVP) errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten.

(6) Bei der Bildung der Fachnote und der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14

Wiederholung der ZP (DVP)

(1) Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden gewertet werden, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Für die Wiederholung der ZP (DVP) insgesamt gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Die Wiederholungen sind jeweils im Rahmen des folgenden Prüfungstermins vorzunehmen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Die örtlichen Prüfungsordnungen können vorsehen, eine examensrelevante Leistung der ZP (DVP) im Ersten Kirchlichen Theologischen Examen (Diplom) zu wiederholen. In diesem Fall wird die bessere Note berücksichtigt.

(5) Die Gegenstände dieses Paragraphen können auch nach den entsprechenden Bestimmungen der landeskirchlichen Prüfungsordnungen geregelt werden.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt bzw. dem Prüfungsausschuß schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht

werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer/eines von dem Prüfungsamt bzw. dem Prüfungsausschuß benannten Ärztin/Arztes verlangt werden. Werden die Gründe von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes bzw. des Prüfungsausschusses anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder dem/der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuß die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb einer in der örtlichen Prüfungsordnung festzulegenden Frist verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 von dem Prüfungsamt bzw. dem Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Die Gegenstände dieses Paragraphen können auch nach den entsprechenden Bestimmungen der landeskirchlichen Prüfungsordnungen geregelt werden.

§ 16
Zeugnis

(1) Über die bestandene ZP (DVP) ist unverzüglich, d. h. möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und ggf. die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsamtes bzw. des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die ZP (DVP) nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber vom Prüfungsamt bzw. vom Prüfungsausschuß ein schriftlicher Bescheid erteilt, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der ZP (DVP) wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nichtbestandene ZP (DVP) ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die ZP (DVP) nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur ZP (DVP) noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Sie muß erkennen lassen, daß die ZP (DVP) nicht bestanden ist.

(5) Die Gegenstände dieses Paragraphen können auch nach den entsprechenden Bestimmungen der landeskirchlichen Prüfungsordnungen geregelt werden.

§ 17

Beratungsgespräch

Nach der ZP (DVP) findet ein Beratungsgespräch statt. Näheres regeln die örtlichen ZPO (DVPO).

§ 18

Entlastung des Ersten Kirchlichen Theologischen Examens(Diploms)

(1) Die örtlichen Prüfungsordnungen treffen mit der Einführung der ZP (DVP) Regelungen darüber, welche entlastenden Auswirkungen die ZP (DVP) für das Erste Kirchliche Theologische Examen (Diplom) hat.

(2) Diese Regelungen sollen auch eine thematische Schwerpunktsetzung ermöglichen.

RS 414.2

**Bekanntmachung
der Änderung der Empfehlung des Prüfungsamtes
der Konföderation evangelischer Kirchen in
Niedersachsen für einvernehmliche Regelungen des
Biblicums**

Die Empfehlung des Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für die einvernehmliche Regelung des Biblicums vom 15. Februar 1993 wurden verändert und im Amtsblatt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers 1998 Seite 200 verkündet.

Die Änderung der Empfehlung wird hiermit bekanntgemacht.

Wolfenbüttel, den 3. Februar 1999

Landeskirchenamt

Kollmar

**Änderung der Empfehlungen des Prüfungsamtes
der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
für einvernehmliche Regelungen des Biblicums**

I.

Die Empfehlungen des Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für einvernehmliche Regelungen des Biblicums vom 15. Februar 1993 (Kirchl. Amtsbl. 1993, S. 56) werden wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Das Ergebnis der Prüfung wird wie folgt bewertet:
sehr gut
gut
befriedigend
ausreichend
nicht bestanden.“

2. Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Prüfung kann in zwei Teilprüfungen (AT/NT) abgelegt werden. Für jeden Prüfungsteil wird dann eine Teilnote vergeben. Die Gesamtnote wird durch die Prüfungskom-

mission der zweiten Teilprüfung festgelegt und aus dem arithmetischen Mittel beider Teilnoten gebildet.“

3. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Dabei erhält Satz 1 folgenden Wortlaut:

„(3) Ist die Prüfung oder eine Teilprüfung nicht bestanden, so kann sie jeweils einmal wiederholt werden.“

4. Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Über das Ergebnis der Prüfung erhält der Studierende eine Bescheinigung. Wird nur eine Teilprüfung abgelegt, so ist die Bescheinigung hierüber auszustellen.“

II.

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft. Sie gilt erstmals für Prüflinge, die im Wintersemester 1998/1999 mit dem Studium der Theologie begonnen haben.

Hannover, den 9. Dezember 1998

Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Dr. Linnenbrink
Vorsitzender

Bekanntgabe zur Änderung der Gemeinsamen Kirchensteuerordnung vom 30. September 1998

RS 702

Die Geschäftsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat nachstehend die staatliche Genehmigung zur Änderung der Gemeinsamen Kirchensteuerordnung vom 30. September 1998 bekanntgemacht.

Die Verordnung mit Gesetzeskraft der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Gemeinsamen Kirchensteuerordnung (KiStOev) vom 14. Juli 1972 wurde im Landeskirchlichen Amtsblatt 1999 S. 7 bekanntgemacht.

Wolfenbüttel, den 13. Januar 1998

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

Bekanntgabe zur Änderung der Gemeinsamen Kirchensteuerordnung vom 30. September 1998

Hannover, den 30. November 1998

Das Niedersächsische Kultusministerium hat im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium gemäß § 2 Absatz 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes vom 10. Februar 1973 i. d. F. vom 10. Juli 1986 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 135 ff.) durch Erlaß vom 18. November 1998 die Änderung des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung) vom 14. Juli 1972 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 197) staatlich genehmigt. Die Änderungsverordnung vom 30. September 1998 (Kirchl. Amtsbl. Hannover

S. 165 f.) ist im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 44/1998 veröffentlicht.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

Behrens

RS 461

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 26. Oktober 1998 über die 39. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Amtsbl. 1983 S. 42)

Die Geschäftsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat den nachstehenden Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 26. Oktober 1998 über die 39. Änderung der Dienstvertragsordnung am 3. Dezember 1998 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1998 S. 200) bekanntgemacht.

Zuletzt geändert wurde die Dienstvertragsordnung durch die 38. Änderung vom 18. Mai 1998 aufgrund des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Amtsbl. 1999 S. 33).

Wolfenbüttel, den 13. Januar 1998

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 39. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 3. Dezember 1998

Nachstehend geben wir den Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 26. Oktober 1998 über die 39. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

Behrens

39. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 26. Oktober 1998

Aufgrund des § 20 Absatz 2 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 33), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 10. November 1993 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 170), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 65, zuletzt geändert durch die 38. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 18. Mai 1998 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 91), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

Die Anlage 10 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

1. Der Buchstabe a wird gestrichen.
2. Die bisherigen Buchstaben b und c werden a und b.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 26. Oktober 1998

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Dr. von Tiling
Vorsitzender

RS 484.2

**Änderung der Richtlinien über die Gewährung
von Darlehn an kirchliche Mitarbeiter
in besonderen Fällen vom 10. März 1971
vom 19. Januar 1999**

1. Die Kirchenregierung hat am 19. 1. 1999 folgende Änderungen der Richtlinien über die Gewährung von Darlehn an kirchliche Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnen beschlossen:

a) Ziffer 1 erhält die Fassung:

„Antragsberechtigt sind alle Mitarbeiter der Landeskirche mit mindestens 50 % einer Vollbeschäftigung sowie die Ehefrauen von Pfarrern bei Trennung und Scheidung.“

b) Ziffer 2 erhält einen neuen Satz 2 mit folgendem Wortlaut:

„Für Ehefrauen von Pfarrern bei Trennung und Ehescheidung sind Ziffer 4 Absätze 3 und 4 sowie Ziffer 5 nicht anzuwenden.“

2. Die Änderungen treten am 1. Februar 1999 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 19. Januar 1999

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Christian Krause
Landesbischof

**Bekanntmachung
Beschluß des Kirchenvorstandes der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuhof, Propstei
Bad Harzburg, gemäß § 2 Absatz 1 des
Organisationserprobungsgesetzes**

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuhof hat in seiner Sitzung am 12. Oktober 1998 folgenden Beschluß gefaßt:

Frau Pfarrerin a. D. Katharina Meyer ist Ordinierte in einem ehrenamtlichen Dienst aufgrund einer Übertragung

eines geordneten kirchlichen Dienstes ohne Begründung eines Dienstverhältnisses gemäß § 3 Absatz 2 des Ergänzungsgesetzes des Pfarrergesetzes der VELKD in der Fassung vom 2. Dezember 1998 (Amtsbl. 1990 S. 35), zuletzt geändert am 22. März 1997 (Amtsbl. 1997 S. 103, 104), in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuhof, Bad Harzburg.

Sie wird gemäß § 1 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absätzen 1 und 2 des Organisationserprobungsgesetzes vom 18. November 1995 (Amtsbl. 1996 S. 13) auf die Dauer von vier Jahren, beginnend am 1. Januar 1999, zur Erprobung unter Abweichung von § 13 Absatz 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 2 Kirchengemeindeordnung einem ordinierten Mitarbeiter im pfarramtlichen Dienst in einem landeskirchlichen Dienstverhältnis im Sinne der §§ 13 Absatz 1, 14 Absatz 2 Kirchengemeindeordnung für ihren Dienst in der Kirchengemeinde Neuhof gleichgestellt. Ihr werden die Aufgaben der Pfarrstelle Wieda für die Kirchengemeinde Neuhof insoweit zur Verwaltung übergeben. Sie ist damit Mitglied des Pfarramtes des Pfarrverbandes Wieda gemäß Artikel 40 Absatz 2 der Kirchenverfassung in Verbindung mit § 14 Absatz 2 Kirchengemeindeordnung, Mitglied kraft Amtes im Kirchenvorstand Neuhof nach § 27 Kirchengemeindeordnung, Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes Neuhof nach § 38 Kirchengemeindeordnung und geschäftsführendes Mitglied des Pfarramtes für die Kirchengemeinde Neuhof nach § 40 Kirchengemeindeordnung.

§ 4 Absatz 2 Ziffer 2 und Absatz 3 des Erprobungsgesetzes finden sinngemäß Anwendung auf Herrn Pfarrer Meyer und Frau Pfarrerin a. D. Meyer in Wieda. Frau Meyer führt für die Dauer dieser Regelung die Dienstbezeichnung „Pastorin im Ehrenamt, Pastorin i. E.“. Frau Meyer gehört für die Dauer dieser Regelung gemäß § 26 Absatz 1 Ziffer 1 der Propsteiordnung der Propsteisynode Bad Harzburg und dem Pfarrkonvent der Propstei Bad Harzburg an.

Der Kirchenvorstand Neuhof berichtet der Kirchenregierung spätestens bis zum 1. Januar 2001 über den Propsteivorstand Bad Harzburg über das Ergebnis der Erprobung (Zwischenergebnis).

Die Kirchenregierung hat nach Anhörung des Propsteivorstandes Bad Harzburg vom 9. Oktober 1998 und vorbehaltlich der Anhörung des Gemeindevorstandes der Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig in ihrer Sitzung am 10. Dezember 1998 gemäß § 2 Absatz 1 des Organisationserprobungsgesetzes den Beschluß des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuhof vom 12. Oktober 1998 zugestimmt und das Landeskirchenamt beauftragt, die Durchführung des Beschlusses vorzunehmen.

Entsprechend dem Beschluß des Kirchenvorstandes Neuhof wird das Erprobungsmodell zum 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt.

Wolfenbüttel, den 28. Dezember 1998

Landeskirchenamt

Niemann

Berichtigungen

Im Landeskirchlichen Amtsblatt 1999, Stück 1, müssen folgende Berichtigungen vorgenommen werden:

1. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Propstei und den Stadtkirchenverband Braunschweig.

Die im Anschluß an das o. a. Kirchengesetz im Landeskirchlichen Amtsblatt 1999 auf Seite 2 abgedruckte Begründung ist zu streichen.

2. Vereinbarung über die Zulassung besonderer Fälle der Kirchenmitgliedschaft mit der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

Am Ende der im Landeskirchlichen Amtsblatt 1999 ab Seite 2 veröffentlichten o. a. Vereinbarung ist das Wort „Oberlandeskirchenrat“ zu streichen.

3. Kirchengesetz über die Zustimmung zu der Vereinbarung über die Zulassung besonderer Fälle der Kirchenmitgliedschaft mit der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

Das im Landeskirchlichen Amtsblatt 1999 auf Seite 4 veröffentlichte o. a. Kirchengesetz wurde bereits im Landeskirchlichen Amtsblatt 1999 auf Seite 2 abgedruckt und ist daher auf Seite 4 zu streichen.

4. Kirchenverordnung über den Erholungsurlaub und den Sonderurlaub für Pfarrer, Pfarrfrauen und Pfarrverwalter, Pfarrverwalterinnen und Vikare, Vikarinnen.

In der im Landeskirchlichen Amtsblatt 1999 ab Seite 22 abgedruckten o. a. Verordnung sind folgende Änderungen vorzunehmen:

- a) In der Überschrift ist die Zahl „409“ zu streichen.
- b) In § 4 Absatz 1 Zeile 3 ist der Klammerinhalt „Nds. GVBl. S. 508“ zu streichen und durch „s. Anlage 2“ zu ersetzen.
- c) Am Ende der Verordnung ist auf Seite 24 folgender Verordnungsvermerk anzufügen:

„Wolfenbüttel, den 11. November 1998

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

**Christian Krause
Landesbischof“.**

d) Über die Bekanntmachung der Verordnung zur Neufassung der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung (Nds. SurlVO) muß eingefügt werden: „Anlage 2 zu § 4 Absatz 1“.

5. Personalmeldungen

a) Unter der Rubrik „Versetzung in den Ruhestand“ muß der Text „Verleihung eines Titels: Herr Landeskirchenoberamtsrat Gottfried Rohde wurde in Anerkennung seiner Verdienste für die Landeskirche der Titel Kirchenrat verliehen.“ gestrichen werden.

b) Unter der Rubrik „Landeskirchenamt“ muß es statt „Herr Landeskirchenoberamtsrat Gottfried Rohde wird in

Anerkennung seiner Verdienste für die Landeskirche der Ehrentitel Kirchenrat verliehen.“ unter einer eigenen Überschrift „Verleihung eines Titels“ korrekt heißen: „Herr Landeskirchenoberamtsrat Gottfried Rohde wird in Anerkennung seiner Verdienste für die Landeskirche ehrenhalber die Dienstbezeichnung Kirchenrat verliehen.“

c) Am Ende der Rubrik „Landeskirchenamt“ muß es statt „Dr. Kollmar“ richtig heißen „Kollmar“.

Es wird um handschriftliche Einbesserung gebeten.

Wolfenbüttel, den 5. Februar 1999

Landeskirchenamt

Niemann

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Pfarrstelle **St. Johannis Bez. II in Braunschweig** im Umfang eines halben Dienstauftrages. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 31. März 1999 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis in Braunschweig zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Harriehausen mit Ellierode und Hachenhausen im Umfang eines halben Dienstauftrages mit Zusatzauftrag „Mitarbeit in zwei Altenheimen in Bad Gandersheim und in der Probstei Bad Gandersheim“.** Im Zuge von Strukturveränderungen sind Zusammenlegungen mit anderen Pfarrverbänden und eine Rücknahme des Zusatzauftrages vorgesehen. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 31. März 1999 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinden Harriehausen, Ellierode und Hachenhausen zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **St. Cosmas und Damian Zum Markte Bez. II (Süd) in Goslar mit Zusatzauftrag BGS-Seelsorge.** Im Rahmen der Neuorganisation der Goslarer Innenstadtgemeinden ist eine Veränderung in dem pfarramtlichen Auftrag vorgesehen. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 1. April 1999 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Cosmas und Damian Zum Markte in Goslar zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Wolfenbüttel, den 1. März 1999

Landeskirchenamt

Kollmar

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Pfarrstelle **Weststadt Bez. III in Braunschweig** ab 1. März 1999 durch Pfarrer **Michael Ludwig**, bisher Salzgit

ter-Barum. Der Pfarrer Ludwig übertragene personenbezogene Nebenauftrag „Blindenseelsorge“ bleibt bestehen.

Wolfenbüttel, den 1. März 1999

Landeskirchenamt

Kollmar

Personalnachrichten

Ausgeschieden:

Pfarrer **Gerhard Williges** ist zum 1. März 1999 aus dem Dienst der Landeskirche ausgeschieden und von der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers übernommen worden.

In den Wartestand versetzt:

Pfarrer **Winfried Werner**, Kirchberg, wurde mit Ablauf des 28. Februar 1999 in den Wartestand versetzt.

In den Ruhestand versetzt:

Pfarrer **Wolfhart Freiesleben**, Salzgitter-Lebenstedt, wurde mit Ablauf des 28. Februar 1999 in den Ruhestand versetzt.

Verstorben:

Pfarrer i. R. **Helmut Wielgoß**, zuletzt wohnhaft in Salzgitter, am 4. Februar 1999.

Pfarrer i. R. **Gottfried Götz**, zuletzt wohnhaft in Salzgitter, am 15. Februar 1999.

Landeskirchenamt:

Frau Landeskircheninspektorin z. A. **Christina Klett** wurde mit Wirkung vom 1. Februar 1999 zur **Landeskircheninspektorin** ernannt und in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen.

Frau Landeskircheninspektorin **Heidrun Sandvoß** wurde mit Wirkung vom 1. Februar 1999 zur **Landeskirchenoberinspektorin** ernannt.

Herr Landeskirchenoberinspektor **Carsten Radtke** wurde mit Wirkung vom 1. Februar 1999 zum **Landeskirchenamtmann** ernannt.

Herr Landeskirchenamtsrat **Klaus Kröger** wurde mit Ablauf des 28. Februar 1999 in den Ruhestand versetzt.

Wolfenbüttel, den 1. März 1999

Landeskirchenamt

Kollmar
